

Gemeinde Quickborn

Flächennutzungsplan

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 19.02.2021
Projekt-Nr.: 19014

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Quickborn
über Gutsverwaltung Schloss Breitenburg
Schloss Breitenburg, 25524 Breitenburg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
Bartels Umweltplanung, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	1
0.1	Aufgaben und Inhalt des Flächennutzungsplans	1
0.2	Geltungsbereich und Geltungsdauer	2
0.3	Rechtscharakter	2
1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
2.	Grundlagen	4
2.1	Lage des Plangebietes	4
2.2	Naturraum	4
2.2.1	Naturräumliche Gliederung	4
2.2.2	Relief / Oberflächengestalt	5
2.2.3	Geologie / Boden	5
2.2.4	Wasser	6
2.2.5	Klima	7
2.3	Historische Entwicklung	7
2.4	Flächennutzung	9
3.	Planerische Vorgaben	10
3.1	Landes- und Regionalplanung	10
3.2	Landschaftsplanung	11
3.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	13
4.	Infrastruktureller Rahmen	13
4.1	Bevölkerung	13
4.1.1	Einwohnerentwicklung	13
4.1.2	Altersstruktur	15
4.1.3	Wanderung und natürliche Bevölkerungsbewegung	16
4.1.4	Haushaltsgrößen	17
4.2	Siedlungsentwicklung	18
4.2.1	Baulücken	19
4.2.2	Bauflächen	21
4.2.3	Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen und Bedarfe	21
4.3	Wirtschaft / Landwirtschaft	22
4.4	Daseinsvorsorge	23
4.5	Verkehr	24
4.5.1	Öffentlicher Personennahverkehr	24
4.5.2	Individualverkehr	24
4.5.3	Flugverkehr	25
4.5	Ver- und Entsorgung	25
4.5.1	Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser	25
4.5.2	Strom / Gas / Telekommunikation	26
4.5.3	Abfall	26
5.	Landschaftsplanung	26
5.1	Maßgaben des Landschaftsplans	26
5.2	Schutzgebiete	27

5.3	Naturdenkmal 'Quickborner Schanzen'	28
5.4	Gesetzlich geschützte Biotope	28
5.5	Ausgleichsflächen	29
5.6	Biotopverbund	29
5.7	Neuwaldbildung	31
5.8	Nutzung gemeindlicher Flächen	31
5.9	Artenschutz	31
6.	Denkmalschutz	33
6.1	Kulturdenkmale	33
6.2	Bodendenkmale	33
6.3	Archäologische Interessengebiete	34
7.	Plandarstellungen	34
7.1	Art der baulichen Nutzung	35
7.1.1	Wohnbauflächen	35
7.1.2	Gemischte Bauflächen	35
7.1.3	Sondergebiet -Wohnmobilstellplatz-	36
7.2	Flächen für den Gemeinbedarf	36
7.3	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	36
7.4	Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptleitungen	36
7.5	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	37
7.6	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	37
7.7	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	37
7.8	SPE-Flächen	38
7.9	Bauflächen mit belasteten Böden	38
8.	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	38
8.1	Straßen und Wege, Verkehr	39
8.2	Naturschutz	40
8.3	Denkmalschutz	40
8.4	Vermerke	40
9.	Flächenbilanz	41
10.	Umweltbericht	42
10.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	42
10.1.1	Angaben zum Standort	42
10.1.2	Ziele des Flächennutzungsplans	42
10.1.3	Bedarf an Grund und Boden	43
10.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	44
10.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	50
10.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	50
10.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	54
10.2.3	Schutzgut Wasser	56
10.2.4	Schutzgut Klima / Luft	57
10.2.5	Schutzgut Landschaft	58
10.2.6	Schutzgut Mensch und Gesundheit	59
10.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	62
10.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	63

10.3	Prognose der Umweltauswirkungen	63
10.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	63
10.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	66
10.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	66
10.3.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	68
10.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	68
10.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	68
10.4.2	Ausgleich	69
10.4.3	Überwachung von Maßnahmen	70
10.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	70
10.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	71
10.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	71
10.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	72
10.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	72
10.6.4	Referenzliste	73
11.	Anlagen	77
11.1	Innenentwicklungspotenzialanalyse	
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	

Gemeinde Quickborn

Flächennutzungsplan

Entwurf der Begründung

0. Einleitung

0.1 Aufgaben und Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein gemeindliches Planungsinstrument, das die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde lenkt und leitet. Der FNP ist nach § 1 (2) des Baugesetzbuchs (BauGB) ein „vorbereitender Bauleitplan“, der die Art der Bodennutzung nach den zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinde darstellt.

Die Darstellung erfolgt in der Regel in einem Maßstab von 1 : 10.000 oder 1 : 5.000. Theoretisch beschränkt sich der Flächennutzungsplan dabei auf die Grundstücksnutzung, praktisch bestimmt er jedoch die Richtung der zukünftigen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Er zeigt der Verwaltung, der Politik und den Bürgern die Grundzüge der zukünftigen räumlichen Ortsentwicklung in einem zeitlichen Rahmen von 15 bis 20 Jahren auf.

Um die Entwicklungsziele und die Flächenerfordernisse für die Bereiche Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Erholung und Grün sowie Umwelt- und Landschaftsschutz festzulegen, können im Flächennutzungsplan folgende Darstellungen getroffen werden:

1. die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung
2. Flächen, die dem Gemeinbedarf dienen (Schulen, Kirchen, öffentliche Einrichtungen, ...), Flächen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Flächen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen
3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Bundes- bzw. Landesstraßen)
4. Flächen für Infrastruktur und Ver- und Entsorgungsanlagen (Gas-, bzw. Wasserwerke, Kläranlagen, ...)
5. Grünflächen (Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe)

6. Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
7. Wasserflächen, Häfen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen bzw. Flächen für den Hochwasserschutz (Flüsse, Seen, ...)
8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
9. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Acker, Wald, ...)
10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete ,...).

0.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erstreckt sich nach § 5 Baugesetzbuch auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Geltungszeit ist unbegrenzt und wird erst durch Aufhebung oder Änderung des Planes eingeschränkt.

0.3 Rechtscharakter

Der Flächennutzungsplan bindet die planende Gemeinde. Ein nachfolgender Bebauungsplan (B.-Plan), der unmittelbar rechtliche Auswirkungen auf die Bürger hat und deshalb „verbindlicher Bauleitplan“ genannt wird, muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Sofern die Gemeinde von den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht nur unwesentlich abweichen will, muss sie ein Änderungsverfahren durchführen.

Weiter hat der Flächennutzungsplan eine behördenverbindliche Wirkung. Öffentliche Planungsträger, die an dem Aufstellungsverfahren beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem nicht widersprochen haben. Bei einer veränderten Sachlage, die eine abweichende Planung erforderlich macht, müssen sie sich mit der Gemeinde ins Benehmen setzen.

Im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist (vgl. § 24 (1) Nr. 5 BauGB).

Der Flächennutzungsplan ist als öffentlicher Belang bei der Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zu berücksichtigen. Sonstige Bindungen für Bürger entfaltet der Flächennutzungsplan in der Regel nicht.

Allerdings kann im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB über den Flächennutzungsplan durch Ausweisung bestimmter Standorte gesteuert werden (§ 35 (3) Satz 3 BauGB). Solche Standortzuschreibungen binden auch private Dritte.

1. Planungsanlass und Planungsziele

Bisher hat die Gemeinde Quickborn für ihr Gemeindegebiet keinen Flächennutzungsplan aufgestellt. Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der gesamten Gemeinde zu lenken und sicherzustellen, hat die Gemeinde Quickborn die Aufstellung eines Flächennutzungsplans beschlossen.

In diesem Rahmen sollen aktuelle Planungen, die das Gemeindegebiet betreffen, bauleitplanerisch vorbereitet werden. Diese Planungen und die damit verbundenen Ziele werden nachfolgend dargestellt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ durch den Kreis Dithmarschen ist das Gemeindegebiet von Quickborn vollständig als Teil der zentralen Zone des Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen worden. Durch Definition des Siedlungsbereichs der Gemeinde soll auch ein Siedlungspuffer von 250 m – wie bei anderen Gemeinden - bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt werden.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Flächennutzungsplan die aktuell bebauten Flächen als Bauflächen darzustellen, um in einem weiteren Schritt mit einer Satzung nach § 34 (4) BauGB die im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen.

Nach dem Baugesetzbuch sind die Gemeinden gefordert, bei ihrer baulichen Entwicklung Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, um mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde Quickborn die Potenziale zur Innenentwicklung untersuchen lassen, um geeignete Flächen für die bauliche Entwicklung zu ermitteln (vgl. Anlage 11.1). Die geeigneten Flächen sollen dann im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden, um die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde vorzubereiten.

Die Gutsverwaltung Schloss Breitenburg beabsichtigt, im Forst Christianslust auf einer Teilfläche von ca. 20 ha einen Begräbniswald für Urnenbestattungen inklusive eines Teilbereichs für die Urnenbeisetzung von Haustieren einzurichten.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben sollen durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde geschaffen werden. Für den Standort des Begräbniswaldes wird im künftigen Flächennutzungsplan die Darstellung „Fläche für Wald“ mit einer Umgrenzung als Gemeinbedarfsfläche „Urnenfriedhof“

angestrebt. Die planerische Vorbereitung dieser Darstellung erfolgt mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 11.2).

Gleichzeitig dient die Aufstellung des Flächennutzungsplans als Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange bei der Zulassung des Be-
grünungsplans.

Der Flächennutzungsplan ist im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt worden.

2. Grundlagen

2.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Quickborn liegt im Südteil des Kreises Dithmarschen nordwestlich des Nordostseekanals. Sie befindet sich an der L 140 zwischen St. Michaelisdonn und Burg. Die Kreisstadt Heide liegt Luftlinie ca. 2 km nördlich, die Kreisstadt Itzehoe etwa 25 Kilometer südöstlich von Quickborn.

Die Gemeinde gehört zum Amt Burg-St. Michaelisdonn. Nachbargemeinden sind St. Michaelisdonn, Frestedt, Großenrade, Brickeln, Buchholz, Kuden und Dingen.

2.2 Naturraum

2.2.1 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Quickborn liegt am südlichen Rand des Naturraums der Heide-Itzehoer Geest. Dieser Naturraum wird im Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz wie folgt beschrieben:

„Die Heide-Itzehoer Geest schließt sich östlich an Dithmarschen an und umfasst das Gebiet zwischen der mittleren Stör und der mittleren Eider. Sie ist gegen die Störniederung im Süden, sowie die Dithmarscher und Wilster Marsch z. T. mit steil abfallenden Kliffs deutlich abgegrenzt. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten. In den Flußtäälern kam es zur Bildung von Niedermoorböden. Die agrarisch geprägte Landschaft wird durch ein Knicknetz gegliedert, das z. B. bei Tellingstedt, Sarzbüttel und Windbergen noch besonders charakteristisch ausgebildet ist. Vereinzelt finden sich noch Reste alter Landnutzungsformen, wie die als Kratt bezeichneten Niederwälder sowie Heiden. Die höhergelegenen Geestbereiche werden ackerbaulich, die Niederungen als Grünland genutzt“ <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html>; abgerufen am 06.02.2020).

Nach dem Landschaftsplan der Gemeinde lässt sich Quickborn folgenden geomorphologischen Teilräumen zuordnen:

- Geestkomplexe, die während des Pleistozäns (während der Saaleeiszeit) gebildet wurden,
- Tal- und Hohlraumfüllungen der Eemwarmzeit (Warmzeit zwischen der vorletzten und der letzten Eiszeit) und Weichseleiszeit (bis heute jüngste und letzte Vereisung)
- Nacheiszeitlichen (holozänen) Niedermoorflächen.

2.2.2 Relief / Oberflächengestalt

Im Landschaftsplan der Gemeinde Quickborn wird die Entstehung des heutigen Reliefs im Gemeindegebiet folgendermaßen erläutert:

„Die heutige Geländeoberfläche ist das Resultat der vorletzten Eiszeit, der Saaleeiszeit. Die durch und während der Gletschervorstöße transportierten Gesteins- und Sedimentmassen haben die hiesigen Altmoränenkomplexe angelegt und modelliert. Im Wesentlichen bestehen diese aus Geschiebelehm, -mergel. Dabei liegen besonders auf den (grob) nach Nordwesten geneigten Altmoränenhängen sogen. Fließerden mit wechselnder Mächtigkeit auf. Die höheren Lagen der Altmoränen sind dagegen großflächig mit einer lückenhaften und geringmächtigen Bedeckung mit Flugsanden (Fein- und Mittelsand) überlagert.

Nach Süden, Südosten und Osten fällt das Gelände weiter ab. Im Bereich der Ortslage schließen sich an die Moränenkuppen hangabwärts sandige Schmelzwasserablagerungen an. Durch Schmelzwasser entstandene Talformen unterschiedlicher Größe schneiden nach Norden in die Altmoränen ein. Bedingt u. a. durch den nachweichel-eiszeitlichen Meeresspiegel-, damit auch Grundwasseranstieges vermoorten diese Niederungstäler. Die hier zu findenden Niedermoortorfe sind hangaufwärts mit unterlagerten Sanden sowie stellenweise auch mit anmoorigen Sedimentationen vergesellschaftet.

Die höchsten Geländebereiche finden sich im Nordwesten der Gemeinde am Grevensberg (39,0 m über NN) und im Bereich des Staatsforstes Christianslust (Hügelgräber 32,5 m über NN). Im Bereich der Ortslage fällt das Gelände auf knapp 20 m NN bis 10 m ab und fällt dann in Richtung Südosten [...] weiter auf Höhen von knapp 0 m NN ab“ (Landschaftsplan, S. 14).

2.2.3 Geologie / Boden

Nach Aussage des Landschaftsplans dominieren bei den natürlichen Böden aufgrund der geologisch-geomorphologischen Entstehungssituation die unterschiedlichen Formen der Geestböden, die durch jungpleistozäne (jungeiszeitliche) Ablagerungen gekennzeichnet sind.

„Die Hohe Geest wird vorwiegend aus saaleeiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen aufgebaut. In der Heide-Itzehoer Geest, dem das Gemeindegebiet Quickborn zugeordnet wird, ergibt sich aus der Richtungsüberschneidung der Eisevorstöße und Sanderaufschüttungen eine Vielgestaltigkeit und ein starker Wechsel zwischen lehmigen Böden im Bereich der End- und Grundmoränen und sandigen

Böden auf den Sandern. Im Planungsraum wurden durch die Gletschervorstöße die kuppige bis hügelige Landschaft geformt und durch einen Sander vorwiegend glazialfluviale Ablagerungen (Sande) hinterlassen“ (Landschaftsplan, S. 14).

Die geologische Ausgangssituation spiegelt sich auch in den Bodentypen im Gemeindegebiet wider.

Der oben abgebildete Kartenausschnitt zeigt, dass sich in den stark durch Sande geprägten Bereichen des Gemeindegebietes die Bodentypen Podsol (Gelb), Braunerde (braun) und Gley-Podsol (Hellgelb) gebildet haben.

Dem gegenüber treten im Niederungsbereich des Helmschen Baches die Bodentypen Anmoorgley und Niedermoor auf, beides Bodentypen, die auf hohe Grundwasserstände hinweisen.

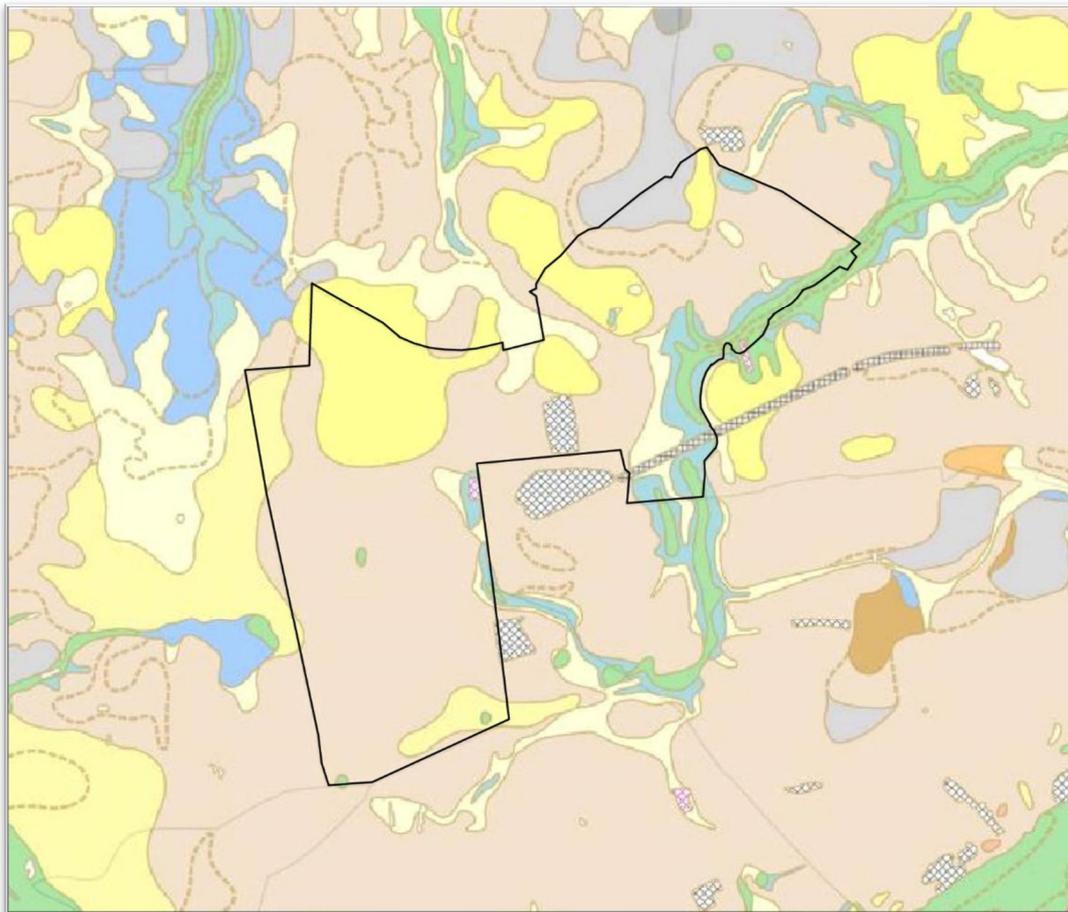


Abbildung 1: Bodentypen - Auszug aus dem Umweltatlas Schleswig-Holstein
(Gemeindegrenze = schwarze Linie)

2.2.4 Wasser

Das Gemeindegebiet von Quickborn liegt zum überwiegenden Teil im Grundwasserkörper Nord-Ostsee-Kanal – Geest. Lediglich der nordwestliche Rand des Gemeindegebietes gehört zum Grundwasserkörper Miele- Altmoränengeest.

Für beide Grundwasserkörper gilt, dass sie hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes nicht gefährdet sind. Hinsichtlich des chemischen Zustands besteht dagegen aufgrund ungünstiger Deckschichten eine Gefährdung.

Der Helmsche Bach ist das einzige Fließgewässer innerhalb des Gemeindegebietes. Dieses Gewässer stellt die Vorflut für das Gemeindegebiet sicher.

Als Stillgewässer gibt es im Gemeindegebiet vereinzelt Teiche und Tümpel, die im Waldgebiet des Forstes Christianslust oder in der Feldmark liegen.

2.2.5 Klima

Nach dem Landschaftsplan hat die Gemeinde Quickborn ein abgemildertes Seeklima subatlantischer Prägung. Für die Ozeanität ist die temperaturnausgleichende Wirkung mit mittleren Lufttemperaturen im Jahr zwischen 8° C und 8,5° C kennzeichnend.

Die jährlichen Niederschlagsmengen von 750 – 800 mm mit einem Niederschlagsmaximum im Spätsommer/Frühherbst und einem Niederschlagsminimum im (Vor-) Frühling sind zumeist unterdurchschnittlich.

Weiter ist das Klima durch eine geringe jährliche Sonnenscheindauer sowie eine nahezu ständige Windeinwirkung, vorherrschend aus südwestlichen und westlichen Richtungen bestimmt. (Landschaftsplan, S. 28)

2.3 Historische Entwicklung

Die Ortslage Quickborn ist von Kulturdenkmälern der Stein- und Bronzezeit umgeben. Die Grabhügel stellen besondere Beispiele der vor- und frühgeschichtlichen Bestattungssitten dar und unterliegen damit dem archäologischen Denkmalschutz.

In der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Süderdithmarschen“ werden auch die sogenannten „Quickborner Schanzen“ beschrieben. Sie befinden sich etwa 1 km östlich der Siedlung. Die Wehr- und Befestigungsanlage aus dem Mittelalter besteht aus mehreren Wällen und breiten Gräben und hat als Grenzbefestigung zum Schutz Dithmarschens gegen seine Feinde gedient.

Die drei Nachbargemeinden Brickeln, Quickborn und Großenrade wurden im Jahr 1642 zu einer Schulkommune zusammengefasst (vgl. Schulchronik für Brickeln – Quickborn 1875 - 1972). Die Schule wurde 1972 geschlossen, aber das Schulgebäude ist bis heute ein wichtiger Mittelpunkt geblieben: erst als Ausbildungszentrum, dann als Standort der freiwilligen Feuerwehr und ab 1992 auch als Treffpunkt der Bewohner und Dorfgemeinschaftshaus (Dörpshus) (vgl. Norddeutsche Rundschau: Die Spielstunde Quickborn/Brickeln – ein Beispiel für Gemeinschaft und Gemeinsinn; whi 19.11.2010).

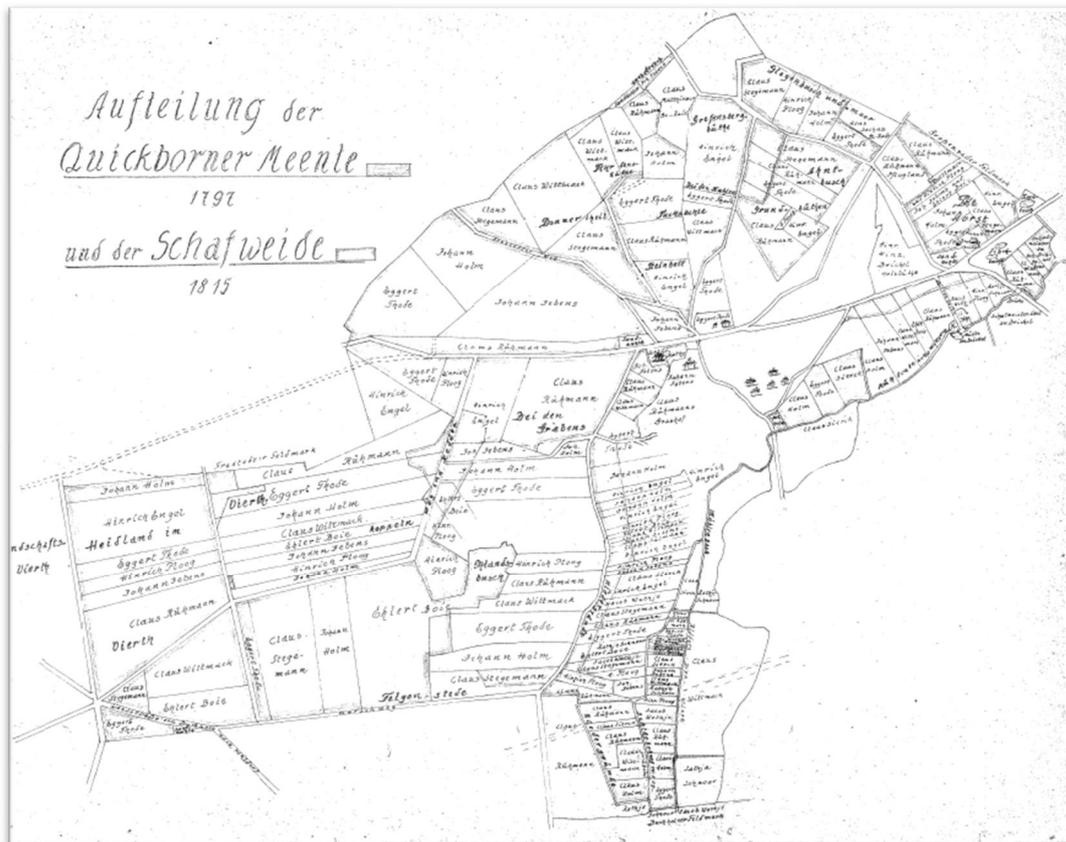


Abbildung 2: Quickborn (Karte von 1797)

Die beschriebene Geschichte der Gemeinde Quickborn reicht bis zum Jahr 1845 zurück. In diesem Jahr wurde bei einer Volkszählung festgestellt, dass in Quickborn 178 Einwohner leben und der Ort über eine Schule verfügt.

„Das Dorf Quickborn welches von einem Bache, vorm. Quickbek genannt, seinen Namen hat, enthält 13 Höfe und 4 Stellen ohne Land, mit 1 Schule. Außerdem gehört dazu die einzelne Stelle Rothenhahn“ (Johann Friedrich Kratzsch; "Neuestes und gründlichstes Alphabetisches Lexicon der sämtlichen Ortschaften der Deutschen Bundesstaaten von Johann Friedrich Kratzsch, Oberlandesgerichts-Registrator zu Naumburg an der Saale - Zweiter Abtheilung, zweiter Band ... - Naumburg 1845, Verlag von Eduard Zimmermann"; ebd.: S. 376). (vgl. [http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_\(Dithmarschen\)](http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_(Dithmarschen)); abgerufen am 03.02.2021)

Die nächste Erwähnung von Quickborn in der Geschichte geht auf das Jahr 1934 zurück. In diesem Jahr, genau am 1. April 1934, wurde die Kirchspielslandgemeinde Burg aufgelöst und alle ihre Dorfschaften, Dorfgemeinden und Bauernschaften wurden zu selbständigen Gemeinden bzw. Landgemeinden, damit auch Quickborn (vgl. Schulchronik für Brickeln – Quickborn 1875 – 1972).

Am 18. August 1993 wurde das Wappen der Gemeinde genehmigt. Das Ortswappen präsentiert eine natürliche Quelle in einem bebauten Brunnen, der mit dem Ortsnamen verbunden ist. Die natürliche Gegebenheit wird mit "schnell sprudelnder Quelle" als Voraussetzung für die Ansiedlung bezeichnet. Dieses Bild kann als Symbol der landwirtschaftlichen Ortschaft verstanden werden. (vgl. [http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_\(Dithmarschen\)](http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_(Dithmarschen)); abgerufen am 03.02.2021)

Der Charakter der Gemeinde Quickborn hat sich mit der Zeit geändert und von Vollerwerbslandwirtschaft durch die Mechanisierung der Landwirtschaft in den 60er und 70er Jahren werden jetzt viele Bauernhöfe nur noch im Nebenerwerb betrieben (vgl. Die Struktur der Gemeinde Quickborn bis in die 1960er Jahre; aus dem Gedächtnis aufgezeichnet von Otto Jebens; Quickborn 1999).

In Quickborn leben heute ca. 189 Bewohner (vgl. region.statistik-nord.de, Regionaldaten für Quickborn, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; abgerufen am 29.01.2021), damit gehört sie zu den kleinsten Gemeinden im Kreis Dithmarschen.

2.4 Flächennutzung

Das Gemeindegebiet von Quickborn hat eine Gesamtfläche von 6,95 km². Tabelle 1 zeigt die Aufteilung der Fläche in die verschiedenen Nutzungsartenbereiche nach der amtlichen Statistik.

Nutzungsartenbereiche	Flächenanteil in km ²	Flächenanteil in %
Siedlung	0,22	3,10
Verkehr	0,38	5,40
Vegetation	6,33	91,10
Gewässer	0,02	0,04
Gesamt	6,95	100,00

Tab. 1: Nutzungsartenbereiche in der Gemeinde Quickborn

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen haben an der Gemeindefläche einen Anteil von 0,59 km². Tabelle 2 zeigt die Aufteilung dieser Flächen auf die Nutzungsartengruppen nach der amtlichen Statistik.

Nutzungsartengruppen	Flächenanteil in km ²	Flächenanteil in %
Wohnen	0,14	23,1
Industrie und Gewerbe	0,01	1,3
Sport, Freizeit, Erholung	0,01	1,0
Friedhof	-	-
Sonstige Siedlungsflächen	0,06	10,9
Verkehr	0,38	63,7
Gesamt	0,60	100,0

Tab. 2: Nutzungsartengruppen der Siedlungs- und Verkehrsflächen der Gemeinde Quickborn

(Alle Daten aus: region.statistik-nord.de, Regionaldaten für Quickborn, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, abgerufen am 06.01.2020).

Die statistischen Daten spiegeln die ländliche Prägung des Gemeindegebietes wider. Der Nutzungsartenbereich „Vegetation“ hat einen Anteil von über 90 % an der Gemeindefläche. Hierunter werden die großen Waldflächen des Forstes Christianslust im Westteil der Gemeinde sowie die landwirtschaftlichen Flächen, die sich an den besiedelten Bereich im Osten anschließen, zusammengefasst.

Die Verkehrsflächen nehmen den größten Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche ein. Neben einigen kleineren Straßen und Erschließungswegen sind dies insbesondere Streckenabschnitte der L 140 und der Eisenbahnstrecke Hamburg – Westerland. Der geringe Anteil von Industrie- und Gewerbeflächen unterstreicht wiederum die ländliche Prägung der Gemeinde.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Quickborn liegt im ländlichen Raum. Sie hat keine zentralörtliche Funktion. Für die Grundversorgung ist die Gemeinde Burg als Unterzentrum verantwortlich, in deren Nahbereich die Gemeinde Quickborn liegt. Weiterhin grenzt St. Michaelisdonn als ländlicher Zentralort unmittelbar an die Gemeinde Quickborn. Dieser Ort kann ebenfalls zur Grundversorgung der Gemeinde beitragen.

Das nächst gelegene Mittelzentrum ist die Stadt Brunsbüttel, in deren Mittelbereich die Gemeinde Quickborn liegt. Brunsbüttel liegt Luftlinie ca. 13,5 km nördlich; die Autostrecke nach Brunsbüttel beträgt ca. 18 km.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2010)

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 liegt die Gemeinde Quickborn außerdem in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Diese Räume eignen sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur besonders für Tourismus und Erholung.

Mit der zweigleisigen Bahnstrecke Hamburg – Westerland verläuft auf zwei kurzen Abschnitten eine Hauptverkehrsachse des Bahnverkehrs durch das Gemeindegebiet von Quickborn. Weiterhin ist südlich des Gemeindegebietes ein Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Im 2. Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2020) ist der Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht mehr enthalten.

Ansonsten sind keine Änderungen gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 vorgesehen.

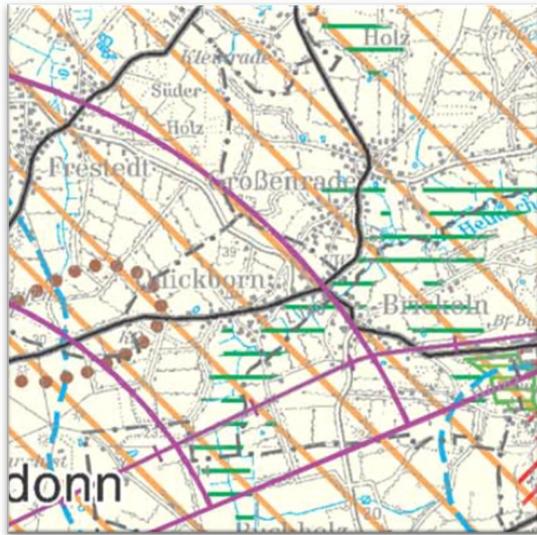


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Im Regionalplan 2005 für den Planungsraum IV liegt die gesamte Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Die Niederung des Helmschen Bachs ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt und soll als lineare Struktur eine Achse im Biotopverbund bilden.

Am Nordwestrand des Gemeindegebietes mit Fortsetzung in den Nachbargemeinden ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Die L 140 und die L 297 sind als regionale Straßenverbindungen im Gemeindegebiet verzeichnet. Fast der gesamte Gemeindebereich liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Hopen (beschränkter Bauschutzbereich 1.500 bis 4.000 m bzw. 4.000 bis 6.000 m um den Flughafenbezugspunkt). Der südwestliche Bereich des Gemeindegebietes liegt im Anflugsektor. Die Bahnlinie Hamburg – Westerland ist als solche dargestellt.

Im Rahmen des Regionalplans für den Planungsraums III – West in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) vom 29.12.2020 sind für das Gemeindegebiet keine Vorranggebiete dargestellt. Das nächste Vorranggebiet liegt ca. 4,5 km in nordöstlicher Richtung entfernt zwischen Süderhastedt und Eggstedt. Weitere Vorranggebiete liegen westlich der Bahnstrecke Hamburg – Westerland ca. 7,5 bis 8 km entfernt.

3.2 Landschaftsplanung

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) sind für das Gemeindegebiet von Quickborn der Helmschen Bach und Flächen im Forst Christianslust als Verbundachsen dargestellt. Diese Verbundachsen gehören zu den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Folgende Entwicklungsziele sind im Landschaftsrahmenplan für diese Achsen formuliert worden:

Helmscher Bach: Erhaltung und Entwicklung einer insbesondere von extensiv genutztem nassem Grünland geprägten, kleinstruktureichen Bachniederung. Erhaltung der vergleichsweise wenig beeinträchtigten mäanderreichen Fließgewässerstrecken; Renaturierung ausgebauter Abschnitte.

Forst Christianslust: Erhaltung der wegbegleitenden Alteichen; Entwicklung möglichst lichter naturnaher Laub- und Mischwaldbestände; Entwicklung von unbeeinflusstem Naturwald in Teilbereichen.

Der gesamte westliche Gemeindebereich und insbesondere der Forst Christianslust liegen zu großen Teilen in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

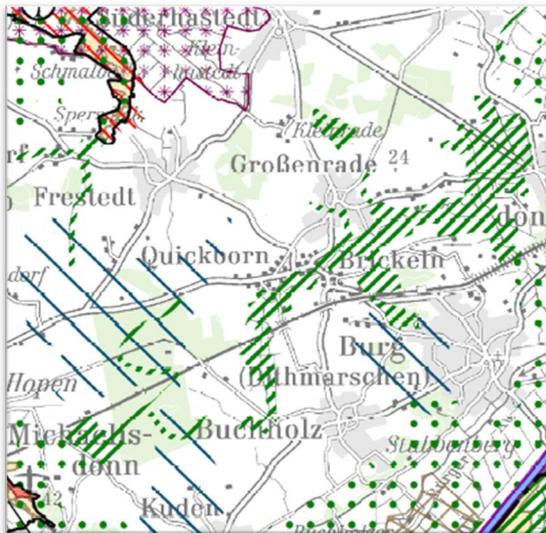


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 1 (2020)



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 2 (2020)

Das gesamte Gemeindegebiet von Quickborn liegt nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans in einem großflächig dargestellten Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einer großflächig dargestellten Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft.

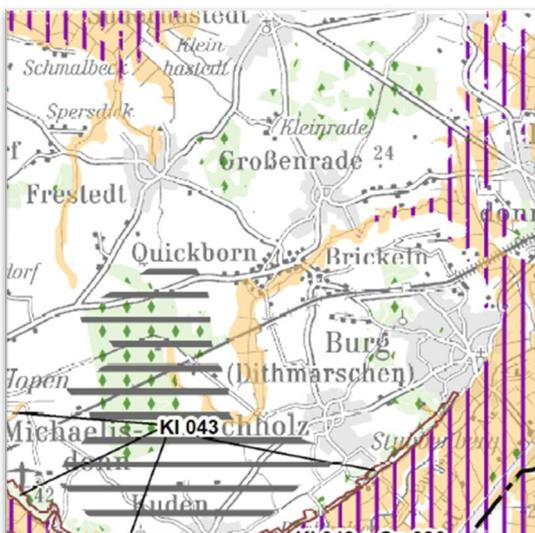


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 3 (2020)

In Karte 3 ist die Bachau des Helmschen Baches als klimasensitiver Boden dargestellt.

Klimasensitive Böden sind eine neue Darstellung in den Landschaftsrahmenplänen. Nach Auskunft der obersten Naturschutzbehörde handelt es sich um Böden, die einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten können.

Diese sensiblen Böden sollen im Hinblick auf den Klimawandel dazu dienen,

- die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber einem bereits erfolgten bzw. einem zu erwartenden Klimawandel zu verringern,
- ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern oder zu steigern,

- den Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre zu begrenzen und
- die Anpassung an die Veränderungsprozesse zu fördern bzw. sicherzustellen.

Durch die Darstellung von klimasensitiven Böden in den Karten des Landschaftsrahmenplans sind jedoch keine unmittelbaren Einschränkungen der gemeindlichen Planungen verbunden.

Durch die Aufnahme in die Landschaftsrahmenpläne stellen sie aber ein Instrument dar, dass frühzeitig Schutzerfordernisse aufzeigt, wie z. B. im Siedlungsraum im Zusammenhang mit der Klimafolgenanpassung.

Der Westteil des Gemeindegebietes, insbesondere der Forst Christianslust liegt in einem großflächigen Bereich oberflächennaher Rohstoffe.

Die Gemeinde Quickborn hat im Jahr 2004 einen Landschaftsplan beschlossen. Dieser Plan ist für die Aufstellung des Flächennutzungsplans ausgewertet worden, insbesondere für die Beschreibung der naturräumlichen Grundlagen des Planungsraums und der Übernahme möglicher Planinhalte.

3.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

Für das Gemeindegebiet von Quickborn gibt es bislang weder einen Flächennutzungsplan noch Bebauungspläne.

Hinsichtlich der Flächennutzungspläne der Nachbargemeinden (davon Brickeln in Aufstellung) grenzen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen an.

4. Infrastruktureller Rahmen

4.1 Bevölkerung

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden die demographischen Daten für die Gemeinde zusammengestellt und ausgewertet. Für die Einordnung und Interpretation werden zusätzlich die vergleichbaren Daten für den Kreis Dithmarschen herangezogen.

Die Daten stammen aus der Regionaldatenbank Deutschland sowie vom Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Sie sind über die jeweiligen Onlineportale frei zugänglich. Sie beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, stets auf den 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Daten wurden am 06.01.2020 abgerufen.

4.1.1 Einwohnerentwicklung

Nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung betrug der Bevölkerungsstand der Gemeinde am 31.12.2018 insgesamt 189 Einwohnerinnen und Einwohner, davon weiblich 99 Personen (52,4%) und männlich 90 Personen (47,6%).



Abbildung 8: Einwohnerentwicklung in Quickborn

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Quickborn liegt im Betrachtungszeitraum seit 2008 in der Regel knapp unter 200 Personen. Lediglich in den Jahren 2008 und 2010 wurde die Zahl 200 um 5 Personen überschritten.

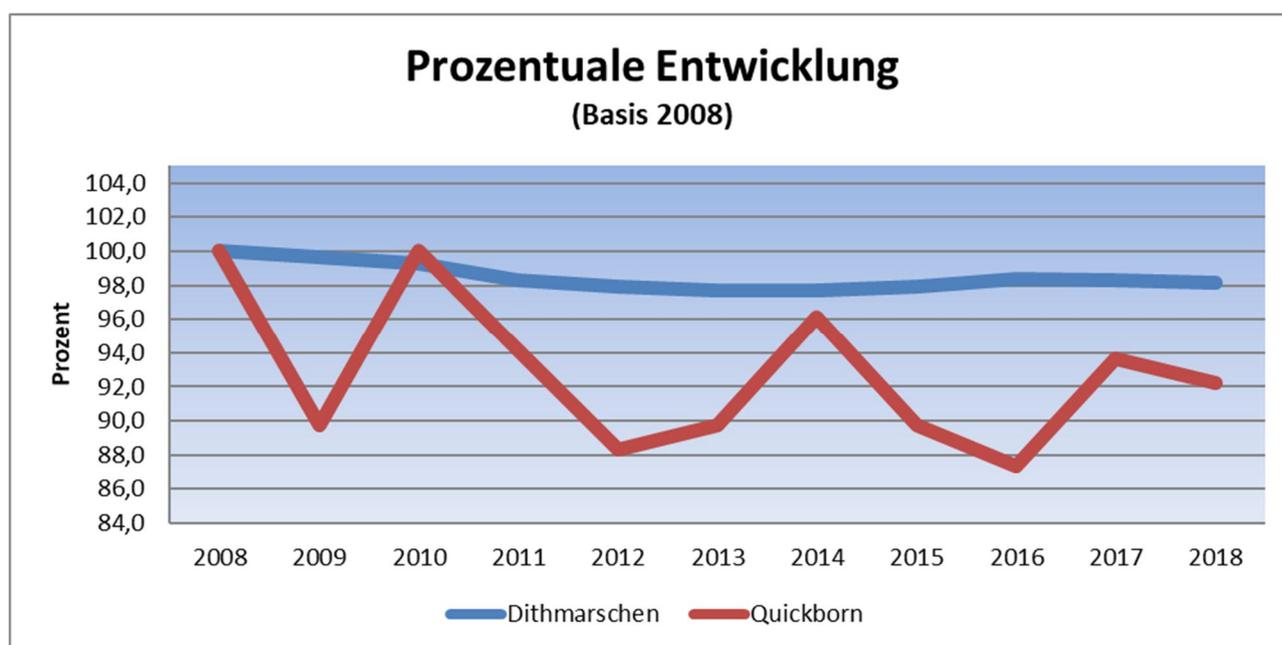


Abbildung 9: Vergleich der Einwohnerentwicklung in Quickborn und im Kreis Dithmarschen (Basis: 2008)

Abbildung 9 zeigt die prozentuale Bevölkerungsentwicklung auf Kreis- sowie Gemeindeebene. Der Kreis Dithmarschen (blau) hatte von 2008 bis 2015 eine leicht abnehmende Einwohnerzahl. Seit 2016 steigt die Einwohnerzahl des Kreises wieder an, allerdings mit einem leichten Abfall im Jahr 2018.

Die Gemeinde Quickborn (rot) hat seit 2008 rund 7,8 % an Einwohnerinnen und Einwohner verloren und damit prozentual deutlich mehr als der Kreis Dithmarschen mit ca. 1,9 %. Allerdings lässt sich feststellen, dass der Bevölkerungsverlust nicht strikt negativ verlief. Abbildung 9 zeigt, dass es über die Jahre immer wieder zu einer Zu- bzw. Abnahme der Einwohnerzahl kam, allerdings mit einem langfristig abnehmenden Trend.

4.1.2 Altersstruktur

Tabelle 3 und Abbildung 10 beschreiben den Bevölkerungsstand in der Gemeinde Quickborn nach Altersgruppen in verschiedenen Kohorten zum 31.12.2018.

Altersgruppen	Anteil absolut	Anteil prozentual
0 – 17 Jahre	29	15,3 %
18 – 24 Jahre	14	7,4 %
25 – 29 Jahre	19	10,1 %
30 – 49 Jahre	34	18,0 %
50 – 64 Jahre	58	30,7 %
65 Jahre und älter	35	18,5 %
Gesamt	189	100,0 %

Tab. 3: Bevölkerungsstand in Quickborn nach Altersgruppen zum 31.12.2018

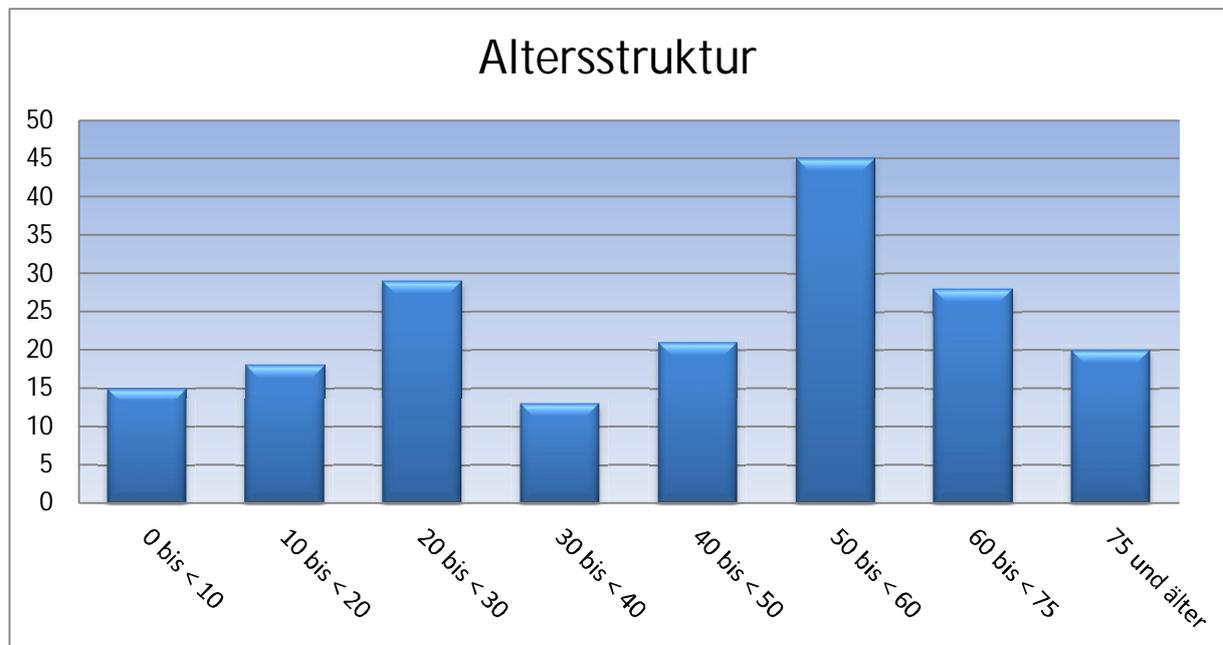


Abbildung 10: Bevölkerungsstand in Quickborn nach Altersgruppen zum 31.12.2018

Abbildung 11 vergleicht den Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Quickborn mit den entsprechenden Daten für den Kreis Dithmarschen. Bei den beiden jüngsten Altersgruppen stimmen die prozentualen Anteile der Gemeinde und des Kreises fast überein, während es bei den anderen Altersgruppen deutliche Differenzen der prozentualen Anteile gibt.

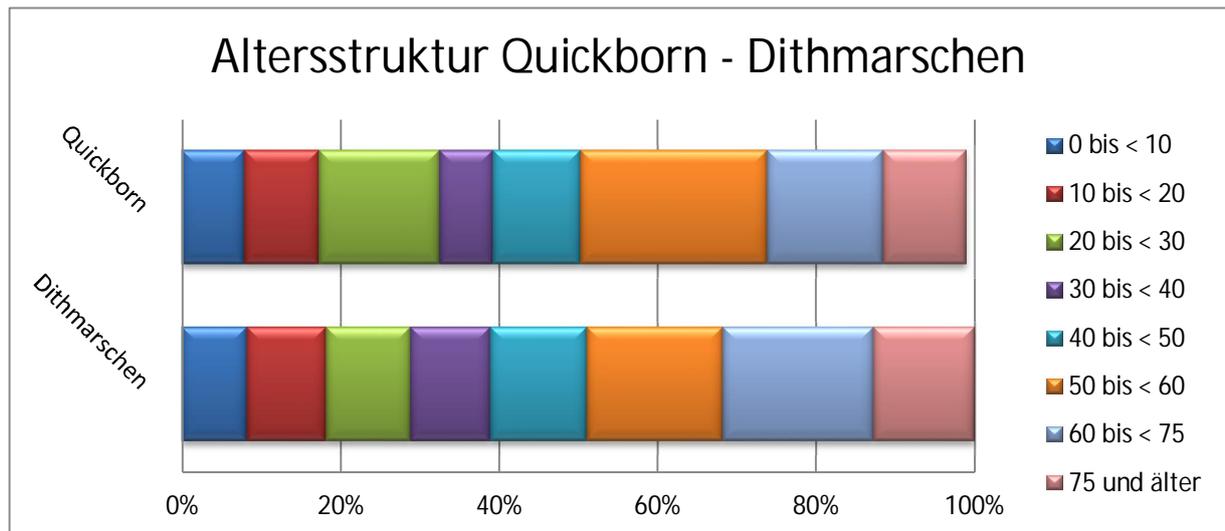


Abbildung 11: Altersstruktur Quickborn / Dithmarschen (Stand 31.12.2018)

Der Anteil der unter und über 50-Jährigen ist in Quickborn und Dithmarschen insgesamt annähernd gleich. Allerdings weisen die Kohorten der 20- bis 30-Jährigen sowie der 50- bis 60-Jährigen in Quickborn einen deutlich höheren Anteil an der Gesamtbevölkerung auf.

4.1.3 Wanderung und natürliche Bevölkerungsbewegung

Die Wanderung und die natürliche Bevölkerungsbewegung werden nachfolgend mit den Zuzügen und Fortzügen der Gemeinde sowie den Geburten und Sterbefällen betrachtet.

Abbildung 12 zeigt zum einen die Geburten (blau) und Sterbefälle (rot) in Quickborn im Zeitraum 2008 bis 2018, zum anderen die Zuzüge (grün) und Fortzüge (lila). Das Diagramm zeigt, dass die Zu- sowie Fortzüge einen deutlich größeren Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben als die Geburten und Sterbefälle.

In den Jahren 2010, 2011, 2013, 2014 und 2017 konnte die Gemeinde mehr Zu- als Fortzüge verzeichnen. In allen anderen Jahren überwogen die Fortzüge. Über den betrachteten Zeitraum sind 209 Personen nach Quickborn gezogen gegenüber 223 Fortzügen. Dies bedeutet, dass statistisch gesehen, innerhalb des betrachteten Zeitraumes die gesamte Einwohnerschaft durchgewechselt worden ist.

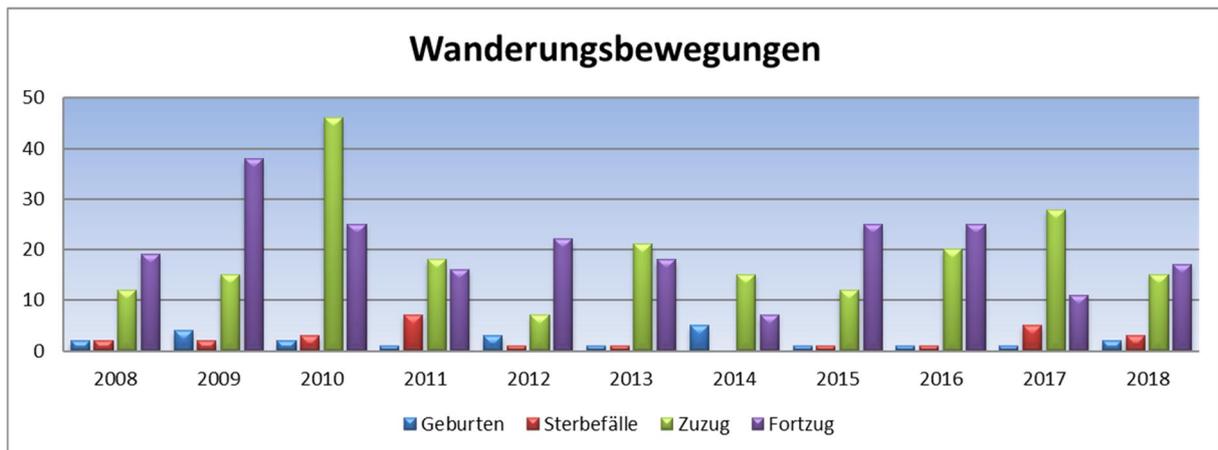


Abbildung 12: Wanderung und natürliche Bevölkerungsbewegung in Quickborn (Zeitraum: 2008 bis 2018)

Die nachfolgende Abbildung 13 zeigt die Salden aus Geburt / Sterbefall, Zu- / Fortzug sowie den Gesamtsaldo. Auch hier ist erkennbar, dass die Differenz zwischen Zu- und Fortzug den Saldo maßgeblich beeinflusst. Der größte negative Gesamtsaldo stammt aus dem Jahr 2009 sowie der größte positive aus dem Jahr 2010.

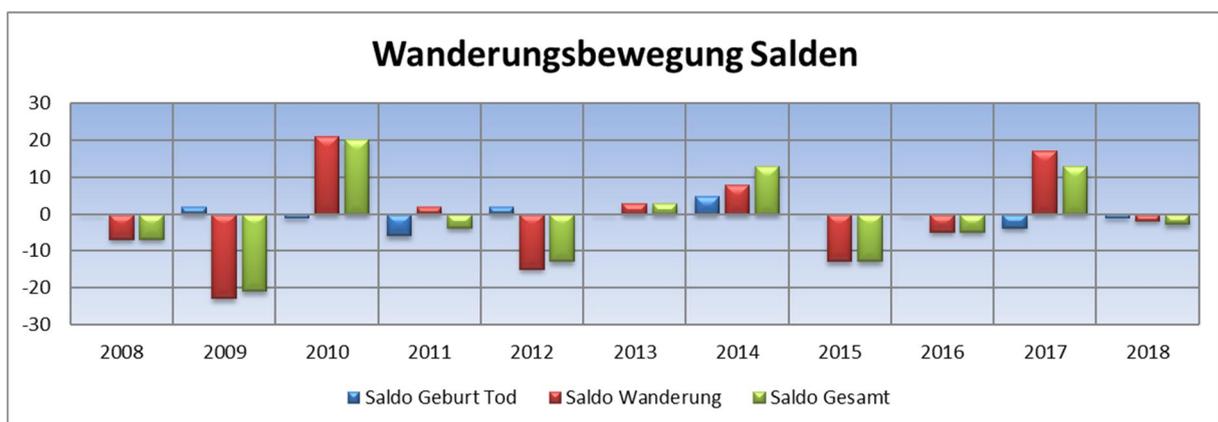


Abbildung 13: Salden von Wanderung und natürlicher Bevölkerungsbewegung (Zeitraum: 2008 bis 2018)

4.1.4 Haushaltsgrößen

Abbildung 14 zeigt die Entwicklung der Haushaltsgrößen. Sowohl in der Gemeinde als auch im Kreis nimmt die Zahl der Einwohner pro Haushalt ab. In Quickborn verläuft diese Abnahme aufgrund der geringen Zahl der Haushalte mit stärkeren Schwankungen, bestätigt aber den Trend zu immer kleineren Haushalten.

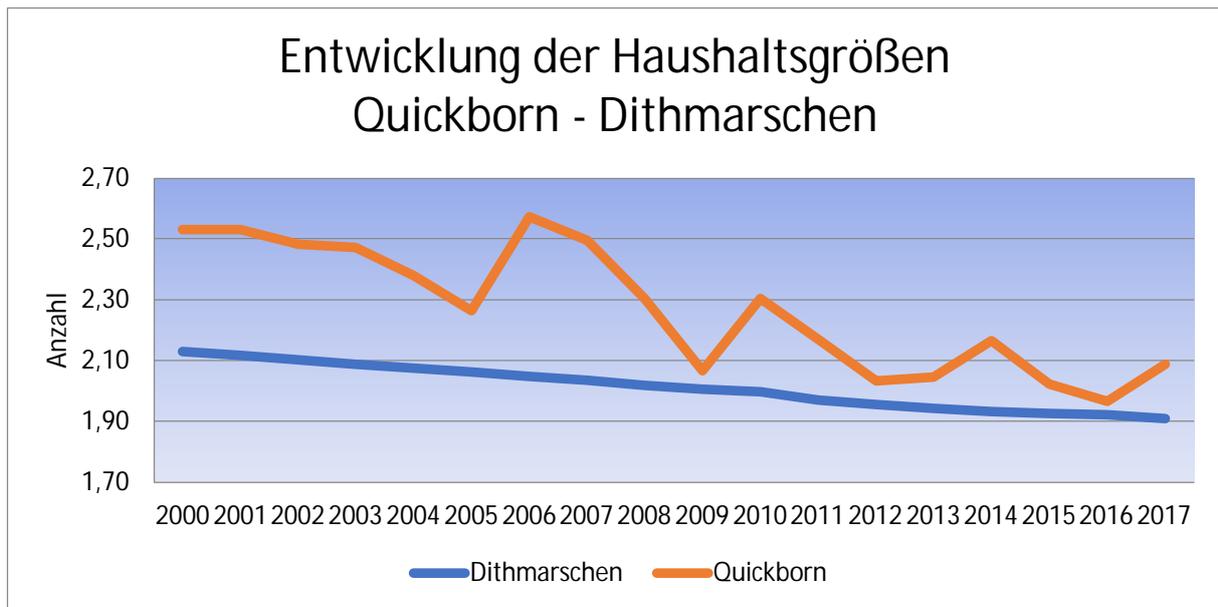


Abbildung 14: Entwicklung der Haushaltsgrößen

4.2 Siedlungsentwicklung

Die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden wird durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein dargelegt sind, gesteuert. Im Entwurf 2020 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein ist folgende Vorgabe formuliert:

„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 [bzw. im Planungszeitraum des LEPs] bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 [bzw. auf den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans] neue Wohnungen im Umfang von [...] bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen)“ (LEP 2020, S. 83).

Geringfügige Überschreitungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens sind unter bestimmten im LEP aufgeführten Voraussetzungen möglich.

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung geben der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Vorrang. Im Entwurf des LEP heißt es dazu:

„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB),
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leer stehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten“ (LEP 2020, S. 94 f).

In der Gemeinde Quickborn betrug die Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31.12.2017 insgesamt 92 Wohnungen (aus: region.statistik-nord.de, Regionaldaten für Quickborn, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, abgerufen am 25.05.2020). Danach hat die Gemeinde Quickborn nach aktuellem Stand einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 9 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030.

Um dem Vorrang der Innentwicklung vor der Außenentwicklung nachzukommen, wurde eine Analyse der Innenentwicklungspotentiale im Gemeindegebiet durchgeführt. Hierzu wurde in einem ersten Schritt die Ortslage der Gemeinde anhand der vorhandenen baulichen Strukturen abgegrenzt.

Das Ergebnis ist in der Karte Innenentwicklungspotenziale dargestellt (blaue Abgrenzung). Die Innenentwicklungspotenzialanalyse liegt den Planunterlagen als Anlage 11.1 bei.

Die bebauten Flächen der Gemeinde liegen entlang der Landesstraße L 140 und L 297 sowie an den abzweigenden Straßen „Klöterberg“, „Mühlenstraße“ und „Um de Hook“.

Die Ortslage der Gemeinde besteht aus einem östlichen und einem westlichen Teil. Im Bereich des Bürger Weges besteht an der Landesstraße eine größere Lücke zwischen den bebauten Teilgebieten der Gemeinde. Der westliche Teil weist zudem südlich der Landesstraße 140 noch landwirtschaftliche Fläche auf. Der Siedlungsschluss erfolgt nur im östlichen Bereich ‚Um de Hook‘ bei Einmündung in die Landesstraße 140.

Landwirtschaftliche Hofstellen wurden im Rahmen der Innenbereichsabgrenzung mit aufgenommen. Der Straße abgewandte Gebäudeteile wie Ställe, Silos oder Güllebehälter wurden teilweise dem Außenbereich zugeordnet.

4.2.1 Baulücken

Im Rahmen der Ermittlung wurden mehrere Baulücken kartiert, die der Karte der Innenentwicklungspotenziale entnommen werden können. Die Baulücken wurden auf Grundlage des zuvor definierten Innenbereichs identifiziert.

Als Baulücke erfasst wurden eigenständig abgegrenzte Flurstücke oder abgrenzbare Flurstücksteile im unbepflanzten Innenbereich, die insgesamt noch durch landwirtschaftsnahe Nutzungen (Grünland, extensiv genutzter Rasen oder Kleintierhaltung) bewirtschaftet werden oder zum Zeitpunkt der Bestandserfassung brach lagen.

Des Weiteren wurden Flächen als Baulücke verstanden, wenn der Bebauungszusammenhang durch die fehlende Bebauung nicht unterbrochen wird. Eine maximale Größe einer Baulücke wurde dabei nicht definiert, da für die Einordnung als Baulücke im Einzelfall stets die Umgebung des Gebietes betrachtet und daraufhin entschieden wurde,

ob der Bebauungszusammenhang unterbrochen ist oder nicht. Als Richtwert wurden circa 90 m angenommen.

Zum einen gibt es Baulücken mit guter Eignung für eine bauliche Entwicklung. Diese Baulücken weisen eine geeignete Größe für eine bauliche Nutzung auf und sie befinden sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Hofstellen, sodass keine Geruchsimmission im Gebiet zu erwarten ist.

Nicht als Baulücke berücksichtigt wurden intensiv als Garten genutzte Flächen, Flächen die einer Grundstückserschließung dienen sowie größere befestigte Flächen im Bereich von landwirtschaftlichen Hofstellen.

Auf Grundlage dieser Definition wurden nach der Vorabauswertung der amtlichen Flurkarte und Luftbildern sowie der Ortsbegehung 7 Baulücken mit voraussichtlich 7 möglichen Baugrundstücken identifiziert.

Im Folgenden galt es zu prüfen, welche baulichen Möglichkeiten für die jeweiligen Baulücken bestehen. Die Prüfung berücksichtigt allerdings nicht ein mögliches Vorhandensein von Altlasten oder den möglichen Verlauf von unterirdischen Leitungen auf den jeweiligen Grundstücken.

Diese Hemmnisse sind im Zuge einer baulichen Nutzung zu prüfen. Somit kann die Eignungsprüfung im Rahmen dieser Ermittlung nur als vorläufig angesehen werden. Die derzeitige Nutzung der jeweiligen Baulücken kann Anlage 11.1 ‚Zusammenstellung der Potenzialflächen‘ entnommen werden.

Zu den Baulücken mit guter Eignung zählen die Baulücken Nr. 1, 2 und 7 (siehe Anlage 11.1). Die übrigen Baulücken wurden als Baulücken mit bedingter Eignung eingestuft. Hierbei handelt es sich um Baulücken, bei denen einige Restriktionen zu beachten sind.

Als bedingt geeignet sind die Baulücken Nr. 3, 4, 5 und 6 einzustufen. Die Flächen Nr. 4 und 6 liegen in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Hofstellen. Ggf. ist die Nutzung der Hofstelle aufzugeben oder es sind nur Altenteilerwohnungen möglich.

Bei den Flächen Nr. 3 und 5 besteht tw. kein ausreichender Abstand zu den benachbarten Waldflächen (Waldabstand von 30 m nach Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein). Bei Fläche 3 handelt es sich im südlichen Bereich zudem um eine Abgrabung.

Die Gemeinde hat im Zuge der Innenentwicklungsanalyse eine Eigentümerbefragung durchgeführt. Von den sieben Baulücken haben sich fünf im Zuge der Befragung zurückgeäußert. Keiner der Eigentümer ist gewillt, das betroffene Grundstück zu veräußern.

Vier haben angegeben, dass sie das Grundstück selbst neu bebauen wollen. Einer davon hat jedoch auch vermerkt, dass er das Grundstück nicht veräußern und weiter nutzen möchte und zudem angemerkt, dass eine Bebauung nur perspektivisch ange-dacht ist. Hier ist von einer langfristigen Bebauungsabsicht auszugehen. Ein weiterer

Eigentümer hat angegeben, dass er das Grundstück nicht veräußern und selbst weiter nutzen möchte.

Auch unabhängig von der Befragung ist der Gemeinde bekannt, dass drei Eigentümer im Bereich der Baulücken absehbar selbst bauen wollen. Weitere Bebauungsabsichten bestehen mit Stand Februar 2021 nicht. In den Jahren 2018 bis 2020 gab es keine Baufertigstellungen.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte eine Unternutzung festgestellt werden. Es handelt sich um einen ehemaligen Stall an der Straße „Um de Hook“. Für die festgestellte Unternutzung ist nicht von einer Entwicklungsabsicht auszugehen.

Insofern verfügt die Gemeinde aktuell noch über einen verbleibenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 6 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 bzw. ggf. für die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplans.

4.2.2 Bauflächen

In der Anlage 11.1 werden weiter mögliche Entwicklungsflächen für eine Wohnbebauung zeichnerisch und tabellarisch aufgezeigt und auf ihre Eignung überprüft. Insgesamt konnten 9 denkbare Entwicklungsflächen in Ortsrandlage, zum Teil mit guter Eignung, erfasst werden.

Eine Auswertung ergab, dass eine wohnbauliche Entwicklung am besten auf den Entwicklungsflächen B und E durchzuführen wäre. Die Gemeinde favorisiert ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile. Dabei soll der Lückenschluss jedoch vorrangig nördlich der Landesstraße hergestellt werden. Das Landschaftsfenster im Süden der Gemeinde soll als charakteristisch und ortsprägend erhalten werden.

Langfristige Entwicklungsoptionen ergeben sich im Norden von Fläche B und ggf. bei ausreichenden Untergrundverhältnissen im Bereich der Fläche F.

Im westlichen Ortsteil südlich der Landesstraße befindliche Freiflächen (Fläche H und I) liegen mit einem Geländeversatz unterhalb der Landesstraße. Im Osten befindet sich Wald (angrenzend an Fläche H), im Westen grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle nebst Silageflächen an Fläche I. Eine weitere Entwicklung im Norden der Straße Klöterberg (Fläche A) ist zur Vermeidung einer bandartigen Entwicklung in den Außenbereich und eingeschränkter Löschwasserversorgung ebenfalls nicht vorgesehen.

4.2.3 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen und Bedarfe

Die Gemeinde verfügt mit 92 Wohneinheiten zum 31.12.2017 über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 9 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 bzw. für die Geltungsdauer des zukünftigen Landesentwicklungsplans.

Im Rahmen der Innenentwicklungsanalyse wurden drei verfügbare Baulücken ausgemacht. Die Grundstücke bleiben voraussichtlich in Familienhand. In den Jahren 2018

bis 2020 gab es keine Baufertigstellungen. Unternutzungen sind nicht aktivierbar. Vor diesem Hintergrund verbleibt der Gemeinde ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 6 Wohnungen.

Die Bedarfe ergeben sich insbesondere aus der aktuell vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauland. Die weiterhin sehr hohen Wohnungsmieten und Baulandpreise in den Städten führen zu einer stärkeren Bindung der örtlichen Bevölkerung.

Die Kohorte der 20 bis 30-Jährigen ist in der Gemeinde Quickborn im Vergleich zum Kreis Dithmarschen überproportional ausgeprägt (vgl. Ziffer 4.1.2). Diese Altersgruppe ist in der Familiengründungsphase und stellt eine ausgeprägte Nachfragegruppe am Wohnungs- und Grundstücksmarkt dar. Die Gemeinde ist hier bestrebt, jungen Leute aus dem Ort entsprechendes Bauland zur Verfügung zu stellen.

Für den kurz- und mittelfristigen Bedarf wird die Gemeinde prioritär die nördlich der ‚Burger Straße‘ (G 5) liegenden Wohnbauflächen entwickeln. Hier sollen vier Baugrundstücke realisiert werden. Eher langfristig ist der Lückenschluss westlich der Einmündung der G 5 vorgesehen.

4.3 Wirtschaft / Landwirtschaft

In der Gemeinde Quickborn sind aktuell 19 Gewerbebetriebe angemeldet (Stand Februar 2020). Diese Betriebe lassen sich folgenden Gruppen zuordnen:

- Dienstleistungen (Hausmeisterservice, Vermietung von Wohnmobilstandplätzen, Nagelstudio)
- Handel (Baustoffe, Viehhandel, Fahrräder, Geschenkartikel, Einzelhandel)
- Fortbildung/Gesundheit
- Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Bei einigen Betrieben, beispielsweise dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, wird es sich zum Teil um Nebenerwerb handeln.

Die Gewerbebetriebe sind im gesamten besiedelten Bereich der Gemeinde verteilt. Es gibt keine reinen Gewerbeflächen.

Aus der aktuellen Struktur der Gewerbebetriebe lässt sich kein Bedarf für die Ausweisung von Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebietes ableiten. Die Betriebe können auch innerhalb von gemischten Bauflächen betrieben werden. Immissionskonflikte sind nicht erkennbar.

Für den vorhandenen Wohnmobilstellplatz im Osten des Gemeindegebietes zwischen Landesstraße 140 und Helmscher Bach erfolgt zur planungsrechtlichen Absicherung eine Ausweisung als Sondergebiet -Wohnmobilstellplatz-. Eine Änderung der Bestandsanlage ist damit nicht verbunden und nicht vorgesehen.

Bei der Bestandsaufnahme für die Innenentwicklungspotentialanalyse wurde innerhalb der besiedelten Bereiche des Gemeindegebietes vier landwirtschaftliche Hofstellen erfasst. Eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes in der Feldmark.

Sofern verbindliche Planungen im Umfeld bestehender landwirtschaftlicher Betriebe erfolgen sollen, ist frühzeitig eine Geruchsimmissionsprognose durchzuführen und unter Berücksichtigung einschlägiger Immissionswerte sicherzustellen, dass die Betriebe nicht beeinträchtigt werden. Eine Nachverdichtung und Baulückenentwicklung im unmittelbaren Umfeld von landwirtschaftlichen Hofstellen sollte vermieden werden.

Neben der Landwirtschaft stellt auch die Forstwirtschaft einen wesentlichen Erwerbszweig dar.

In der Gemeinde Quickborn oder in relevanter Entfernung zu den Gemeindegrenzen in den Nachbargemeinden befinden sich keine Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung.

4.4 Daseinsvorsorge

Bis 1972 verfügte die Gemeinde Quickborn über eine Grundschule. Diese befand sich in zentraler Ortslage an der Rader Straße (L 297), wenige Meter nördlich der Einmündung in die Hauptstraße (L 140).

Seit der Schließung befindet sich die Grundschule in der Gemeinde Burg. Weiterführende Schulen befinden sich in Burg und St. Michaelisdonn, Gymnasien in Meldorf, Marne und Brunsbüttel.

Das Schulgebäude wird heute als Dorfgemeinschaftshaus genutzt. Es wird von den Gemeinden Quickborn und Brickeln gemeinsam betrieben, stellt den Treffpunkt für das dörfliche Leben dar und steht den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es die Einrichtung einer Spielstunde zur Betreuung von Kindern. Träger ist hier der Sportverein Quickborn-Brickeln (SV Qu-Bi).

Auf der Fläche des Dorfgemeinschaftshauses befindet sich ein zentraler Kinderspielplatz. Dieser wird vornehmlich im Rahmen der Spielstunde genutzt, steht aber insgesamt der Öffentlichkeit zur Verfügung und ist frei zugänglich.

Zudem befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Grundschule das Gerätehaus der Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr Brickeln-Quickborn wird gemeinsam mit der Nachbargemeinde Brickeln getragen.

Die Gemeinde Quickborn verfügte bislang nicht über einen Friedhof. Im Forst Christianslust wird mit der vorliegenden Planung ein Begräbniswald vorbereitet. Die Gemeinde kommt damit der Nachfrage nach einer gewandelten Begräbniskultur Rechnung.

Entsprechende Einrichtungen stehen amtsweit nicht zur Verfügung. Diese sind zudem an den naturräumlichen Standort gebunden. Es wird von einem Umfang von 100 Bestattungen per anno ausgegangen. Die Ruhezeiten betragen mindestens 20 und höchstens 100 Jahre.

Im Forst Christianslust befindet sich zudem eine Waldkindergartengruppe, die in Trägerschaft der Johanniter-Unfallhilfe ist. Die Deutsche Waldjugend unterhält ein Gebäude im Bramweg 2 nordöstlich des geplanten Urnenfriedhofs.

4.5 Verkehr

4.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Mit der zweigleisigen Bahnstecke Nr. 1210 (Elmshorn – Westerland / Sylt) verläuft auf zwei kurzen Abschnitten eine Hauptverkehrsachse des Bahnverkehrs in Schleswig-Holstein durch das Gemeindegebiet von Quickborn.

Im Gemeindegebiet von Quickborn gibt es keinen Bahnhof. Die nächsten Bahnhöfe der Bahnstrecke von Hamburg nach Westerland (Marschenbahn) liegen in Burg und in St. Michaelisdonn. Dort halten die Züge des Regionalverkehrs.

Die Trasse der Bahnlinie hält über 500 m Abstand zur bebauten Ortslage. Relevante Immissionen aus Bahnverkehr sind im Bereich der Ortslage nicht zu erwarten.

Im Ortszentrum von Quickborn befindet sich die Bushaltestelle Quickborn-Kreuzung. Hier hält die Buslinie 2561, die zwischen Windbergen und Hochdonn verkehrt und Quickborn an Burg anschließt. Die Fahrtzeiten sind vor allem auf den Schülerverkehr ausgerichtet.

Weiter hält an der o. a. Haltestelle die Linie 2740, ein Bürgerbus für das Amtsgebiet von Burg-St. Michaelisdonn. Über den Bürgerbus besteht an der Haltestelle Eddelak-Kirche Anschluss an einen weiteren Bürgerbus nach Brunsbüttel.

4.5.2 Individualverkehr

Als Hauptverkehrsader verläuft die Landesstraße L 140 durch das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung. Die L 140 verbindet die Gemeinden St. Michaelisdonn, Quickborn, Brickeln und Burg. Sie verläuft durch das Gemeindegebiet als zweispurig ausgebaute Straße. Im östlichen Ortsteil zweigt die Landesstraße 297 (Rader Straße) nach Norden Richtung Großenrade / Süderhastedt ab.

Die Landesstraße 140 wird in der Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 3.725 Fahrzeugen ausgewiesen. Der LKW-Anteil beträgt rund 7 %. Die Landesstraße 297 ist mit 1.820 Fahrzeugen täglich zudem deutlich geringer belastet. Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im Umfeld der Landesstraße 140 sind die Auswirkungen des Verkehrslärms hinreichend zu berücksichtigen.

Über das Netz der Landesstraßen ist die Gemeinde an das Bundesautobahnnetz angeschlossen. Die nächste Anschlussstelle befindet sich in Schafstedt (AS 5 der A 23). Die Gemeindestraße 5 verläuft Richtung Frestedt.

Im Bereich der Ortslage Quickborn verläuft parallel zur Landesstraße ein Radweg. Die Gemeinde bemüht sich um einen Ausbau des Radwegenetzes auch außerhalb der Ortslage, insbesondere für einen Ausbau des Radweges zwischen St. Michaelisdonn und Burg. Hilfsweise wurden aktuell Wirtschaftswege im Forst Christianslust ertüchtigt, um eine Radwegeverbindung Richtung St. Michaelisdonn herzustellen.

Neben den Erschließungsstraßen der bebauten Ortslage führen einige Feldwege in die Feldmark, die auch der Naherholung dienen. Darüber hinaus ist der Forst Christianslust mit einem engen Wegenetz ausgestattet und nimmt eine attraktive Naherholungsfunktion wahr. Eine wesentliche Beeinträchtigung der örtlichen Naherholung ist durch die Zerschneidungswirkung der Bahnstrecke mit wenigen Quermöglichkeiten gegeben.

4.5.3 Flugverkehr

Fast der gesamte Gemeindebereich liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Hopen (beschränkter Bauschutzbereich 1.500 bis 4.000 m bzw. 4.000 bis 6.000 m um den Flughafenbezugspunkt). Der südwestliche Bereich des Gemeindegebietes liegt im Anflugsektor.

4.5 Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Quickborn dargestellt.

4.5.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser

Der Wasserverband Süderdithmarschen versorgt die Gemeinde mit Trinkwasser aus dem Wasserwerk Odderade. Der Wasserverband ist auch für die Abwasserentsorgung zuständig. Die Abwässer der Gemeinde werden in die Klärteichanlage Großenrade geleitet, die ebenso wie das Abwassernetz vom Wasserverband Süderdithmarschen betrieben wird.

Das Gemeindegebiet von Quickborn liegt ganz überwiegend im Einzugsbereich des Sielverbandes Helmscher Bach. Dieser Verband nimmt die Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Landeswasserverbandsgesetz wahr und stellt die Ableitung des Niederschlagswassers sicher. Zu Verbandsgewässern ist gemäß Satzung der zuständigen Sielverbände ein Bereich von 7,5 m für die Unterhaltung der Gewässer bereit zu stellen.

Teile des Forstes Christianslust liegen im Einzugsgebiet des Sielverbandes Burg-Kudensee, der nordwestliche Gemeindeteil, nördlich der Landesstraße L 140, liegt im Einzugsbereich des SV Südertal. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich hier jedoch keine Verbandsgewässer.

4.5.2 Strom / Gas / Telekommunikation

Im Gemeindegebiet befindet sich am Ortsrand und der Gemeindegrenze zu Großenrade ein Umspannwerk der Schleswig-Holstein Netz AG. Richtung Norden ebenfalls entlang der Gemeindegrenze zu Großenrade verläuft eine 110 kV-Leitung als überörtliche Versorgungsleitung. Die Strom- und die Gasversorgung der Gemeinde Quickborn wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Telekom versorgt das Gemeindegebiet mit Telekommunikationsleitungen. Die Gemeinde Quickborn ist Mitglied im Breitband-Zweckverband, der das Glasfasernetz für die Internet-Infrastruktur zur Verfügung stellt.

4.5.3 Abfall

Die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Kreises Dithmarschen. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (AGB Kreis) und dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept.

5. Landschaftsplanung

5.1 Maßgaben des Landschaftsplans

Im Landschaftsplan für Quickborn, der von der Gemeinde im Jahr 2004 beschlossen worden ist, wurde in der Entwicklungs- und Planungskonzeption das Ziel festgelegt, die vielgestaltige Kulturlandschaft zu erhalten und die Entwicklung weiterer naturnaher Bereiche zu fördern.

Hierzu sind folgende geeignete Inhalte des Landschaftsplans zur Integration in den Flächennutzungsplan vorgeschlagen worden (vgl. Landschaftsplan (Erläuterung) Seite 100):

Darstellung aller nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopflächen als vorrangige Naturschutzflächen sowie Flächen mit sonstigem Schutzstatus nach Naturschutzrecht und Biotopverbundflächen.

In Quickborn zählen hierzu die nach § 15 a (a. F., § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG n. F.) geschützten Biotopflächen wie Moore, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Klei-newässer.

Dabei sind auch nach den Ausführungen des Landschaftsplans die Biotopverbundflächen als ‚Eignungsräume‘ definiert und haben insofern nicht den Status ‚vorrangiger Flächen für den Naturschutz‘.

Nach § 3 a LNatSchG a. F. sollen ökologisch bedeutsame Grundflächen in Eigentum der Gemeinden den Zielen des Naturschutzes dienen. Bei der Nutzung oder Bewirtschaftung dieser Grundflächen sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu verwirklichen.

Weiterhin sollten nach Maßgabe des Landschaftsplans ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ wie z. B. Ausgleichsflächen übernommen werden.

Darüber hinaus sieht der Maßnahmenplan zum Landschaftsplan die folgenden Darstellungen vor, die sich grundsätzlich für eine Übernahme in den Flächennutzungsplan eignen würden.

Entlang des Helmschen Baches sind großflächig ‚Eignungsflächen für Schutzgebiets- und Biotopverbund‘ ausgewiesen, die gleichzeitig als ‚Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen‘ beschrieben werden.

Weiter wird im Landschaftsplan vorgeschlagen, eine Fläche zwischen zwei Waldarealen am östlichen Rand des Staatsforstes Christianslust, die aktuell als Acker genutzt wird, zur Arrondierung bestehender Waldflächen aufzuforsten.

Die Berücksichtigung der Maßgaben im Einzelnen wird im Folgenden erläutert.

5.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 27 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete liegen mehr als 2 km vom Gemeindegebiet entfernt und sind für die Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ durch den Kreis Dithmarschen wird das Gemeindegebiet von Quickborn überwiegend als Teil der zentralen Zone des Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen.

Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung soll

1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben

sein (vgl. § 3 (2) des Verordnungsentwurfs 2019).

Der besondere Schutzzweck der Verordnung für die ‚zentrale Zone‘ ist

1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit dem Umgebungsbereich der besonders charakteristischen Kliffkante, den markanten Höhenzügen, Geestspitzen und den in die Geest eingebetteten Niederungsbereichen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs,
2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
4. der Erhalt der archäologischen Denkmale und
5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen (ebendort, § 3 (3)).

Durch Definition des Siedlungsbereichs der Gemeinde ist hier ein Siedlungspuffer von 250 m um die bebaute Ortslage auszuweisen und bei der Fortschreibung des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen.

5.3 Naturdenkmal ‚Quickborner Schanzen‘

In der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Süderdithmarschen (Amtsbl. vom 19. März 1938 Stück 11 S. 93)“ werden u.a. auch die sogenannten ‚Quickborner Schanzen‘ (Wälle und Gräben) beschrieben: Sie befinden sich etwa 1.000 Meter östlich der Höhe 29,2 beiderseits der Landstraße L 140 St. Michaelisdonn – Burg). Die Quickborner Schanzen waren im Mittelalter eine militärische Befestigung zum Schutze Dithmarschens.

Die ‚Quickborner Schanzen‘ wurden u. a. als Naturdenkmal nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Flächennutzungsplänen handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, die die aus der beabsichtigten gemeindlichen Entwicklung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen wiedergibt. Maßstabsbedingt werden nur die wesentlichen Bodennutzungen dargestellt.

Dies vorausgeschickt wurden für die Darstellungsebene des Flächennutzungsplans gesetzlich geschützte Biotop mit einer Flächengröße > 1.000 m² mit Hilfe vorhandener Daten (Landschaftsplan und Landesweitesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein) sowie Luftbildern eruiert, ausgewertet und berücksichtigt.

Zusammenhängende oder angrenzende Biotope wurden zusammengefasst, wenn diese gemeinsam > 1.000 m² überschritten. Im folgenden Schritt wurden die Ergebnisse durch eine Ortsbegehung überprüft und übernommen.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass im F.-Plan die abgebildeten gesetzlich geschützten Biotopflächen nicht vollständig dargestellt werden. Demnach sind kleine geschützte Biotopflächen nicht im F.-Plan enthalten. Auch Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen, liegen jedoch unterhalb der Darstellungsebene des Flächennutzungsplans. Ebenso wurden planfestgestellte Bereiche und deren evtl. umfassenden Biotopflächen (Bsp. Bahnböschung) nicht übernommen, da der planfestgestellten Nutzung Vorrang einzuräumen ist.

In dem Rahmen ist des Weiteren zu erwähnen, dass im Landschaftsplan aufgeführte mesophile Grünlandflächen nicht übernommen wurden. Mesophiles Grünland ist zwischenzeitlich in Schleswig-Holstein gesetzlich geschützt; der Begriff wurde aber ursprünglich weiter gefasst. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die im Landschaftsplan ausgewiesenen Flächen in der Regel keinem Schutzstatus unterliegen.

Soweit im Rahmen der Landesweiten Biotopkartierung entsprechende Flächen größer 1.000 m² ausgewiesen wurden, sind sie als geschützte Biotopflächen erfasst. Eine eigene Bestandsaufnahme ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans und insoweit mit Ausnahme der gezielten Überprüfung der im Landschaftsplan und der Landesweiten Biotopkartierung erfassten Biotopflächen überwiegend nicht erfolgt. Die vorgesehenen Wohnbauflächen haben aktuell keinen Schutzstatus.

5.5 Ausgleichsflächen

Im Gemeindegebiet liegen gemäß dem Ausgleichs- und Kompensationsflächenkataster des Kreises Dithmarschen (Stand vom 20.02.2020) einige Kompensationsflächen. Diese sind teilweise relativ kleinflächig (< 1.000 m²) und wurden analog zu den geschützten Biotopflächen nicht berücksichtigt.

Soweit die Ausgleichsflächen bereits Biotopstatus haben, wurden sie als Biotop übernommen. Ausgleichsflächen im Wald hatten die Neuwaldbildung als Entwicklungsziel und sind entsprechend umgesetzt. Eine besondere Darstellung ist nicht erforderlich und nicht erfolgt. In Summe verbleiben keine Ausgleichsflächen zur Übernahme in den Flächennutzungsplan.

5.6 Biotopverbund

Innerhalb der Gemeinde Quickborn sind laut dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Verbundachse dargestellt. Schwerpunktbereiche befinden sich innerhalb oder im Umfeld der Gemeinde nicht.

Inbesondere der Niederungsbereich des Helmschen Baches einschließlich seiner Zuflüsse ist hier als Verbundsystem gekennzeichnet. Das Verbundsystem reicht im Westen und Süden bis an die Ortslage heran.

Entwicklungsziel ist hier die Erhaltung und Entwicklung einer insbesondere von extensiv genutztem nassen Grünland geprägten, kleinstrukturierten Bachniederung; die Erhaltung der vergleichsweise wenig beeinträchtigten mäanderreichen Fließgewässerstrecken und die Renaturierung ausgebauter Abschnitte (vgl. LRP PR III – Erläuterungen – Neuaufstellung 2020, Seite 230).

Im Wald ‚Christianslust‘ ist eine weitere Verbundachse dargestellt, die innerhalb des geschlossenen Waldbestandes verläuft. Diese stellen Ausläufer des Biotopverbundes Nr. 194 ‚Klev und Marschgebiete zwischen St. Michaelisdonn und Hochdonn (Erläuterungen, Seite 229) dar. Dabei handelt es sich um Alteichenbestände, welche begleitend die Wirtschaftswege säumen sowie um naturnah entwickelte Laub- und Mischwaldbestände.

Die im LRP formulierten Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind als natur- schutzfachliche Ziele anzusprechen.

„Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat nicht stattgefunden. Diese Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der Unterschutzstellung, der Managementpläne der Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben“ (vgl. LRP RP III, Seite 197).

Der Landschaftsplan der Gemeinde sieht u. a. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Eignungsflächen für den Biotopverbund und flächengleich als Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese sind flächenidentisch aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Gesamtfortschreibung 2005, Karte 1 übernommen.

Die Biotopverbundflächen im Landschaftsplan sind als ‚Eignungsräume‘ definiert und haben auch nach den Ausführungen des Landschaftsplans (vgl. Seite 100) nicht den Status ‚vorrangiger Flächen für den Naturschutz‘.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ist die im LRP und LP dargestellte Biotopverbundachse gegen andere Nutzungsinteressen abzuwägen.

Nach Erfassung und Definition der Biotopverbunde innerhalb der Gemeinde wurden entlang des Helmschen Bachs Teilbereiche bestimmt, die aus Sicht der Gemeinde besonders geeignet sind, den Biotopverbund sicherzustellen.

Dabei handelt es sich um einen 50 m Korridor beidseitig des Helmschen Bachs sowie die partielle Einbeziehung weiterer Bachabschnitte und vorhandener Biotopflächen. Die Niederungsbereiche sind besonders geeignet zur Umsetzung des landesplanerischen Entwicklungsziels einer ‚von extensiv genutztem nassen Grünland geprägten, kleinstrukturierten Bachniederung‘.

Dabei werden auch Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des vorstehenden Ziels weiterhin einer landwirtschaftlichen Grundnutzung bedürfen. Insoweit

erfolgt die Ausweisung von Flächen für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als überlagernde Darstellung (Umgrenzung von Flächen).

Höher liegende Bereiche werden zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht als vorrangige Flächen für den Naturschutz ausgewiesen. Zur Siedlung soll ein Puffer eingehalten werden. Es wird auch in die Abwägung eingestellt, dass die Gemeinde mit dem Forst Christianslust bereits wesentliche für den Naturhaushalt wichtige Flächen vorhält und die Gemeinde zum anderen nur in sehr begrenztem Umfang eigenen Kompensationsflächen benötigt.

5.7 Neuwaldbildung

Der Landschaftsplan weist im Maßnahmenplan eine ‚Eignungsfläche für Aufforstungsmaßnahmen‘ im Nordosten des Forstes Christianslust aus. Weiter östlich schließt eine weitere Waldfläche in einem Abgrabungsbereich an. Der Lückenschluss der Waldflächen wird weiterhin für sinnvoll erachtet und die Fläche entsprechend als ‚Fläche für Wald‘ ausgewiesen.

Im Übrigen handelt es sich bei den ‚Flächen für Wald‘ um Bestandsflächen gemäß Landeswaldgesetz.

5.8 Nutzung gemeindlicher Flächen

Nach § 2 (4) BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Quickborn verfügt über den Schulverbund über größere Flächen in den Gemeinden Großenrade, Hochdonn und Brickeln. Hierbei handelt es sich teilweise um Stilllegungsflächen im Biotopverbund.

In der Gemeinde Quickborn selbst verfügt die Gemeinde neben dem Dorfgemeinschaftshaus nur über wenige Randflächen zu landwirtschaftlichen Flächen oder Wegen. Diese werden extensiv unterhalten. Sie liegen sämtlich unterhalb der Darstellungsebene des Flächennutzungsplans und sind auch für strategische Umweltmaßnahmen wenig geeignet. Insofern erfolgt keine Übernahme in den Flächennutzungsplan.

5.9 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt.

Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z. B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG). Gleiches gilt auch für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Artenschutzrecht ist vorrangig auf Vorhabenebene, d.h. bei der konkreten Baugenehmigung verortet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass geplanten Vorhaben Artenschutzrechtliche Belange nicht derart entgegenstehen, dass die Planung nicht vollziehbar (und damit nicht erforderlich im Sinne des § 1 (3) BauGB) ist.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden überwiegend Bestandsfestsetzungen getroffen. Neuwaldbildung und die Ausweisung von möglichen Biotopverbundflächen stellen eher bei Umsetzung eher eine Verbesserung der Artenvielfalt dar.

Für den geplanten Begräbniswald liegt dem Flächennutzungsplan ein Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag bei. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen stehen danach der Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Auf die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags unter Anlage 11.2 wird weitergehend verwiesen.

Hinsichtlich der im Flächennutzungsplan dargestellten neuen Wohnbauflächen sind überschlüssig keine erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu erkennen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder sonstigen Umsetzung von Maßnahmen sind die Artenschutzaspekte vertiefend zu berücksichtigen. Im Einzelfall sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

6. Denkmalschutz

6.1 Kulturdenkmale

In der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein (zuletzt aktualisiert am 01. Oktober 2020) – Denkmalliste Kreis Dithmarschen – sind für die Gemeinde Quickborn keine Denkmale verzeichnet.

6.2 Bodendenkmale

Die Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Quelle: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Stand: 21.01.2016) weist westlich der Gemeinde und südlich der Hauptstraße eine Vielzahl von Grabhügeln der ‚Vor- und Frühgeschichte‘ auf.

Westlich der Ortslage beidseitig der Landesstraße 140 sind die ‚Quickborner Schanzen‘ auch als Bodendenkmal verzeichnet. Die Quickborner Schanzen sind Wehr- und Befestigungsanlagen und bestehen aus Wällen und breiten Gräben als Grenzbefestigungen.

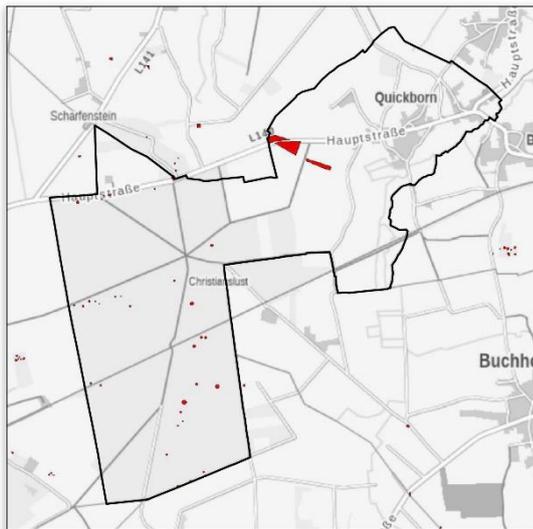


Abbildung 15: Archäologie-Atlas SH; Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen
(Stand: 19.01.2021)

Die Quickborner Schanzen sind gleichzeitig als Naturdenkmal verzeichnet (siehe oben, Ziffer 5.3).

Alle Bodendenkmale werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die jeweilige Denkmal-ID ist verzeichnet.

6.3 Archäologische Interessengebiete

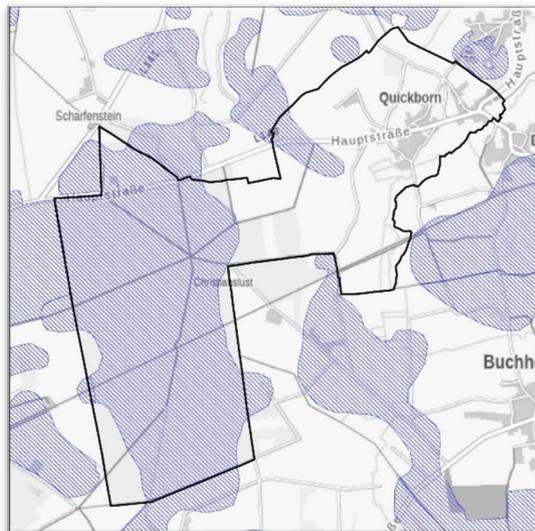


Abbildung 16: Archäologie-Atlas SH; Archäologische Interessengebiete
(Stand: 19.01.2021)

Westlich und südwestlich der Gemeinde sowie westlich des Siedlungskerns befinden sich archäologische Interessengebiete. Es handelt sich daher bei den gekennzeichneten Bereichen gemäß § 12 (2) Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Es wird im Zuge dessen auf den § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

7. Plandarstellungen

Nachfolgend werden die Darstellungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplans erläutert. Die Gliederung orientiert sich an § 5 BauGB.

7.1 Art der baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan werden aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen und der geplanten Siedlungsentwicklung überwiegend Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt.

7.1.1 Wohnbauflächen

Wohnbauflächen sind an den Straßen ‚Klöterberg‘ und ‚Um de Hook‘ sowie auf der Nordseite der Hauptstraße (L 140) dargestellt.

Die Wohnbauflächen an der Straße „Klöterberg“ und ‚Um de Hook‘ umfassen vorhandene Bebauung die in ihrer Charakteristik überwiegend wohnbaulich geprägt ist.

Die Wohnbauflächen nördlich der Hauptstraße beiderseits des Burger Weges sind bis auf eine kleine Teilfläche unbebaute Flächen. Hier soll nach der durchgeführten Innenentwicklungspotentialanalyse die zukünftige Bautätigkeit für Wohnhäuser konzentriert werden, um ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile von Quickborn zu erreichen.

Im Südosten der geplanten Wohnbauflächen befinden sich auf einer untergeordneten Fläche ungünstige Untergrundverhältnisse. Hier ist voraussichtlich ein gewisser Abstand zur Landesstraße vorzusehen. Im Südwesten ist die Anbauverbotszone von 20 m zur Landesstraße (vgl. § 29 StrWG) zu berücksichtigen. Insofern erfolgt die Ausweisung mit einer Grundstückstiefe von ca. 50 m zur Landesstraße.

Die Entwicklung der Wohnbauflächen soll in Abschnitten unter Beachtung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens erfolgen. Im ersten Schritt erfolgt eine verbindlich Überplanung des östlichen Bereichs mit insgesamt 4 bis 5 Baugrundstücken.

In langfristiger Perspektive erfolgt die Überplanung des westlichen Bereichs mit voraussichtlich 2 bis 3 Baugrundstücken.

7.1.2 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen liegen entlang der L 140 sowie an der Rader Straße, der Mühlenstraße und im südlichen Teil der Straße „Um de Hook“.

Die gemischten Bauflächen erfassen vor allem die vorhandene Bebauung mit Wohngebäuden, Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Hofstellen. Vorhandene Baulücken bieten auch Platz für eine gewerbliche Nutzung.

Eine Nachverdichtung im unmittelbaren Umfeld landwirtschaftlicher Hofstellen ist bei dauerndem Aufenthalt von Personen im Sinne der nachbarlichen Rücksichtnahme nur zulässig, soweit eine mögliche Konfliktsituation durch heranrückende Bebauung nicht verstärkt wird oder durch eine Immissionsprognose im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Immissionswerte für Dorfgebiete eingehalten werden.

7.1.3 Sondergebiet -Wohnmobilstellplatz-

Für den vorhandenen Wohnmobilstellplatz im Osten des Gemeindegebietes zwischen Landesstraße 140 und Helmscher Bach erfolgt zur planungsrechtlichen Absicherung eine Ausweisung als Sondergebiet -Wohnmobilstellplatz-. Dies dient vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Einschränkungen auch der langfristigen Absicherung des Platzes.

7.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Eine Fläche für den Gemeinbedarf ist an der Rader Straße nahe der Kreuzung mit der Hauptstraße dargestellt. Hier befinden sich das Feuerwehrgerätehaus und das Gemeindehaus (Dörpshus) mit einer Einrichtung zur Kinderbetreuung.

Im Bereich des Forstes Christianslust ist nördlich der Eisenbahnstrecke eine Fläche für einen Urnenfriedhof umgrenzt. Mit dieser Darstellung wird der Begräbniswald, der u. a. Anlass für die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist, planerisch vorbereitet.

7.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Flächen für den überörtlichen Verkehr innerhalb des Gemeindegebiets sind zwei Abschnitte der L 140 im Bereich der Ortslage und am Rand des Forstes Christianslust, ein kurzer Abschnitt der L 297 sowie ein Abschnitt des Bürger Weges, der als Gemeindestraße nach Frestedt führt.

Alle anderen Straßenflächen im Gemeindegebiet dienen der örtlichen Erschließung.

Im südlichen Teil des Gemeindegebietes liegen zwei Streckenabschnitte der Bahnstrecke von Hamburg nach Westerland (Marschbahn). Diese Abschnitte werden als ‚Bahnanlagen‘ dargestellt.

7.4 Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptleitungen

An der Nordseite der Rader Straße direkt an der Gemeindegrenze zu Großenrade liegt eine Fläche für Versorgungsanlagen. Hier befindet sich das Umspannwerk Quickborn-Dithmarschen der SH-Netz AG. Dieses Umspannwerk dient der örtlichen Versorgung von Quickborn und der umliegenden Gemeinden sowie zur Aufnahme von regenerativen Energien in das Stromnetz.

Im Gemeindegebiet verläuft ein kurzer Abschnitt einer 110 kV-Freileitung. Hierbei handelt es sich um eine Stichleitung, die von der Haupttrasse Heide – Süderdonn abzweigt und am Umspannwerk Quickborn-Dithmarschen endet. Die Freileitung gehört zur SH-Netz AG.

7.5 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die Landesstraße 140 wird in der Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 3.725 Fahrzeugen ausgewiesen. Der LKW-Anteil beträgt rund 7 %. Bei überschlägiger Betrachtung werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Allgemeine Wohngebiete erst in einem Abstand von ca. 30 m zur Achse der Landesstraße eingehalten.

Insofern werden für die Wohnbauflächen im Bereich der Landesstraße 140 Umgrenzungen von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgewiesen.

Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Flächen sind aktive und passive schalltechnische Maßnahmen weitergehend zu berücksichtigen. Die DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘ vom Januar 2018 ist in Schleswig-Holstein als technische Baubestimmung eingeführt und zu berücksichtigen.

Die Grenzwerte für Mischgebiete werden bereits nach wenigen Metern Abstand zur Fahrbahnachse eingehalten. Weitergehende Schutzvorkehrungen sind planungsrechtlich nicht vorzusehen. Die Vorgaben der DIN 4109 sind auch hier zu berücksichtigen. Die Landesstraße 297 ist mit 1.820 Fahrzeugen täglich zudem deutlich geringer belastet.

7.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Im Südteil des Gemeindegebietes verläuft in einem Niederungsbereich der Helmsche Bach, der am Forst Christianslust entspringt, zunächst Richtung Süden verläuft und später entlang der südöstlichen Gemeindegrenze Richtung Nordosten verläuft.

Der Helmsche Bach mündet im Gemeindegebiet von Burg in die Burger Au. In den Helmschen Bach entwässern zahlreiche kurze Grabenabschnitte. Dieses Gewässersystem ist als solches dargestellt und stellt die Vorflut für das Gemeindegebiet sicher.

Sonstige Wasserflächen über 1.000 m² sind im Plangebiet nicht vorhanden.

7.7 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Neben den Siedlungs- und Verkehrsflächen ist das Gemeindegebiet im Wesentlichen geprägt durch landwirtschaftliche Flächen und Wald. Dabei ist der gesamte östliche Teil der Gemeinde überwiegend landwirtschaftlich genutzt und der westliche Gemeindebereich ist durch Forstwirtschaft geprägt.

Im Westteil des Gemeindegebietes liegt südlich der L 140 insbesondere der Forst Christianslust als große Waldfläche. Darüber hinaus liegen weitere kleine Waldparzellen verteilt innerhalb des Gemeindegebietes, davon zwei in unmittelbarer Nachbarschaft zu den dargestellten Wohnbauflächen.

Fast alle Flächen sind Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Darüber hinaus ist östlich des Forstes Christianslust entsprechend der Darstellungen im Landschaftsplan eine bislang landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche zur Aufforstung und Neuwaldbildung vorgesehen.

7.8 SPE-Flächen

Großflächige Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Flächennutzungsplan als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Lage der Flächen bedingt in der Regel auch unter Naturschutzaspekten weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Grundnutzung.

Insbesondere der Niederungsbereich des Helmschen Baches und angrenzender Bereiche mit Vorflutern oder unter Einschluss von Biotopflächen werden diesbezüglich ausgewiesen. Die Flächen weisen eine hohe Wertigkeit im Biotopverbund und überwiegend eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf.

Hier sollen aus Sicht der Gemeinde vorrangig potenzielle Ausgleichsflächen realisiert werden. Für höherliegende Flächen, die aufgrund der Bodenverhältnisse im Landschaftsrahmenplan und im Landschaftsplan ebenfalls großflächig als mögliche Biotopverbundflächen ausgewiesen wurden, soll der Landwirtschaft Vorrang eingeräumt werden. Die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche steht der potenziellen Nutzung als Ausgleichsfläche jedoch nicht entgegen.

7.9 Bauflächen mit belasteten Böden

In der gemischten Baufläche im Kreuzungsbereich von Hauptstraße und Rader Straße sind zwei kleine Teilflächen dargestellt, deren Böden erheblich mit umweltbelastenden Stoffen belastet sind. Hierbei handelt es sich um die Darstellung von zwei Altstandorten, die im Altlastenkataster des Kreises Dithmarschen verzeichnet sind.

8. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Nachfolgend werden die nachrichtlichen Übernahmen, die sich aufgrund von Vorgaben anderer Planungsträger für das Gemeindegebiet ergeben und in den Flächennutzungsplan übernommen werden, erläutert.

8.1 Straßen und Wege, Verkehr

Die im Flächennutzungsplan dargestellten überörtlichen Straßen und die Bahnlinie sind auf Grundlage des jeweiligen Fachplanungsrechts hergestellt worden und entsprechend zu unterhalten.

An den Abschnitten der L 140 und der L 297 im westlichen Siedlungsbereich des Gemeindegebietes sind die Streckenabschnitte dargestellt, die nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) als Ortsdurchfahrt festgesetzt sind.

Weiter wurde an der L 140 im östlichen Siedlungsbereich die Grenze der Anbauverbotszone nach § 29 (1) StrWG für die bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Flächen nachrichtlich übernommen.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Fast der gesamte Gemeindebereich liegt im Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Hopen (beschränkter Bauschutzbereich 1.500 bis 4.000 m bzw. 4.000 bis 6.000 m um den Flughafenbezugspunkt). Der südwestliche Bereich des Gemeindegebietes liegt im Anflugsektor.

„In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten sollten:

1. außerhalb der Anflugsektoren
 - a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),
 - b) im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt.
2. innerhalb der Anflugsektoren
 - a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometern Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 Kilometern bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 m Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche ansteigt,
 - b) [...]“ (§ 12 (3) LuftVG).

8.2 Naturschutz

An der L 140 liegt das Naturdenkmal „Quickborner Schanze“, das bereits 1938 nach dem Reichsnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt worden ist. Das Naturdenkmal wird gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG sind bestimmte Biotop geschützt. Diese Biotop sind im Flächennutzungsplan, soweit sie eine Größe von mindestens 1.000 m² aufweisen, nachrichtlich dargestellt.

Entlang des Helmschenbaches ist ein ‚Schutzstreifen an Gewässern‘ nach § 61 BNatSchG und § 35 LNatSchG ausgewiesen. Danach dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Der Helmsche Bach ist in der Anlage zu § 2 der ‚Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung‘ vom 15. November 2018 aufgeführt.

Die ausgewiesenen Waldflächen sind ganz überwiegend Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz und werden insoweit nachrichtlich übernommen. Zum Wald ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz regelmäßig ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Dort, wo Bauflächen tangiert werden, wurde der Waldabstand nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

8.3 Denkmalschutz

Im Forst Christianslust befindet sich eine Vielzahl archäologischer Denkmale. Ein weiteres Bodendenkmal ist die Quickborner Schanze an der L 140. Diese Denkmale werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

8.4 Vermerke

Der westliche Teil des Gemeindegebietes, insbesondere der Forst Christianslust, liegt in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Kuden - Hindorf / Hopen des Zweckverbandes Wasserwerk Wacken. Die beabsichtigte Ausweisung wurde entsprechend der Abgrenzungen im Landschaftsrahmenplan 2020 vermerkt.

Der Kreis Dithmarschen stellt das Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘ auf. Aktuell ist das gesamte Gemeindegebiet als geplantes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Durch Definition des Siedlungsbereichs der Gemeinde ist hier ein Siedlungspuffer von 250 m um die bebaute Ortslage auszuweisen und bei der Fortschreibung des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen.

Eine Übernahme in die Planzeichnung erfolgt ggf. bei Fortschreibung des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes.

9. Flächenbilanz

Das Gemeindegebiet von Quickborn ist insgesamt 695 ha groß. Entsprechend der Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan gliedert es sich wie folgt:

Flächennutzung	ha	%
Wohnbauflächen	3,2	0,46
Gemischte Bauflächen	11,7	1,68
Sondergebiet - Wohnmobile -	0,2	0,03
Flächen für den Gemeinbedarf	0,4	0,06
Flächen für den überörtlichen Verkehr	5,8	0,83
Bahnanlagen	12,0	1,73
Flächen für Versorgungsanlagen	0,5	0,07
Wasserflächen	2,4	0,35
Flächen für die Landwirtschaft	263,0	37,84
Flächen für Wald	395,8	56,95
Gesamt	695,0	100,00

Tabelle 4: Flächennutzung

Neben den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans gibt es diverse Ausweisungen, die die Grundnutzung überlagern. Betroffen sind hier vorrangig Flächen für die Landwirtschaft und Wald, aber teilweise auch Bauflächen. Die Flächen können sich auch mehrfach überlagern (z. B. bei Boden- und Naturdenkmalen).

Im Einzelnen haben überlagernde Flächen die folgende Größenordnung.

Überlagernde Flächennutzung	ha	%
Umgrenzung Urnenfriedhof	19,8	2,85
Umgrenzung Schutzvorkehrungen	0,8	0,12
Umgrenzung SPE-Flächen	27,0	3,88
Umgrenzung Bodenbelastungen	0,5	0,07
Geschützte Biotope	9,7	1,40
Naturdenkmal	7,8	1,12
Bodendenkmal	2,9	0,42
Gesamt	695,0	

Tabelle 5: Überlagernde Flächennutzung

Das geplante Wasserschutzgebiet ist im Gemeindebereich Quickborn 353,5 ha groß und umfasst aktuell 50,86 % des Gemeindegebietes.

10. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

10.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

10.1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Quickborn stellt für ihr Gemeindegebiet erstmals einen Flächennutzungsplan (FNP) auf. In dem FNP als gemeindlichem Planungsinstrument wird die Art der Bodennutzung und die städtebauliche Entwicklung nach den zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt.

Die Gemeinde Quickborn liegt am westlichen Rand des Naturraums der Heide-Itzehoer Geest.

Der westliche Bereich des Gemeindegebietes liegt auf höherem Geländeniveau und ist nahezu vollständig von Wald bedeckt.

Die Landschaft im östlichen Bereich des Gemeindegebietes ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Am östlichen Rand des Gemeindegebietes verläuft die Niederung des Helmschen Bachs. Der Niederungsbereich wird überwiegend als Grünland genutzt, während westlich anschließend ackerbauliche Nutzung vorherrscht.

Die Ortslage Quickborn liegt im Nordosten des Gemeindegebietes.

Für den südlichen Bereich der Dithmarscher Geest wird die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ derzeit durch den Kreis Dithmarschen vorbereitet. Nach derzeitigem Stand liegt das Gemeindegebiet von Quickborn vollständig als Teil der zentralen Zone innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

10.1.2 Ziele des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Flächennutzungsplan die aktuell bebauten Flächen als Bauflächen darzustellen. Zudem sollen Potenziale für eine Innenentwicklung der Ortslage Quickborn untersucht werden, um geeignete Flächen zu ermitteln und als Bauflächen für eine weitere Siedlungsentwicklung darzustellen.

Durch Definition des Siedlungsbereichs der Gemeinde soll zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet ein Siedlungspuffer von 250 m bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt werden.

Im westlichen Gemeindegebiet sollen innerhalb des Waldbestandes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Begräbniswaldes für Urnenbestattungen geschaffen werden. Für den Standort des Begräbniswaldes wird die Darstellung „Fläche für Wald“ mit einer Gemeinschaftsfläche „Urnenfriedhof“ angestrebt.

10.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Quickborn wird neu aufgestellt. Es werden daher erstmals Flächenausweisungen für bestimmte Nutzungen vorgenommen, die im Folgenden mit Flächenangaben in ha sowie mit dem jeweiligen prozentualen Anteil an der Gemeindefläche angegeben werden.

Flächennutzung	ha	%
Wohnbauflächen	3,2	0,46
Gemischte Bauflächen	11,7	1,68
Sondergebiet - Wohnmobile -	0,2	0,03
Flächen für den Gemeinbedarf	0,4	0,06
Flächen für den überörtlichen Verkehr	5,8	0,83
Bahnanlagen	12,0	1,73
Flächen für Versorgungsanlagen	0,5	0,07
Wasserflächen	2,4	0,35
Flächen für die Landwirtschaft	263,0	37,84
Flächen für Wald	395,8	56,95
Gesamt	695,0	100,00

Tabelle 6: Flächennutzung

Neben den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans gibt es diverse Ausweisungen, die die Grundnutzung überlagern. Betroffen sind hier vorrangig Flächen für die Landwirtschaft und Wald, aber teilweise auch Bauflächen. Die Flächen können sich auch mehrfach überlagern (z. B. bei Boden- und Naturdenkmalen).

Im Einzelnen haben überlagernde Flächen die folgende Größenordnung.

Überlagernde Flächennutzung	ha	%
Umgrenzung Urnenfriedhof	19,8	2,85
Umgrenzung Schutzvorkehrungen	0,8	0,12
Umgrenzung SPE-Flächen	27,0	3,88
Umgrenzung Bodenbelastungen	0,5	0,07
Geschützte Biotop	9,7	1,40
Naturdenkmal	7,8	1,12
Bodendenkmal	2,9	0,42
Gesamt	695,0	

Tabelle 7: Überlagernde Flächennutzung

Das geplante Wasserschutzgebiet ist im Gemeindebereich Quickborn 353,5 ha groß und umfasst aktuell 50,86 % des Gemeindegebietes.

10.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

10.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 in der aktuellen Fassung zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ausgewiesen.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt; Natura 2000

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

§ 31 BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht

aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie EU-Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Für Planungen und Projekte verlangt § 34 (1) BNatSchG:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie ... geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Kriterien zur Berücksichtigung der Ziele

- Gefährdung von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Seltenheit von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Gesetzlicher Schutz von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Schutzbedürftigkeit von Pflanzen, Tieren oder Biotopen
- Vielfalt von Pflanzen und Tieren
- Naturnähe von Biotopen
- Wiederherstellbarkeit von Biotopen
- Beeinträchtigung des Biotopverbunds
- Schutzzweck und Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet
- Potenzielle Einwirkungen in das Natura 2000-Gebiet
- Abstand zwischen Vorhabenstandort und Natura 2000-Gebiet
- Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten
- Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Bewertung potenzieller Bauflächen nach den genannten Kriterien,
- Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben Begräbniswald,
- Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben Begräbniswald und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) BauGB fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ... Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

In § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Aufgabe des Bodenschutzes detailliert beschrieben:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Kriterien zur Berücksichtigung der Ziele

- Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Boden als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere der Wasser- und Nährstoffkreisläufe,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Vorbelastung des Bodens,
- Umfang der Inanspruchnahme von Flächen,
- Naturnähe der in Anspruch genommenen Freiflächen.

Berücksichtigung:

- Nutzung von Möglichkeiten der Innenentwicklung bei der baulichen Entwicklung, um mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen,
- Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben Begräbniswald und Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Standortbeurteilung,
- Ausnahmen von Böden der Bachau von der Standortausweisung.

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) formuliert folgende Maßgabe für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

In § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG werden die Erfordernisse zum Schutz der Gewässer präzisiert:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“

Zielvorgaben werden zudem durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Kriterien zur Berücksichtigung der Ziele

- Grundwasserneubildung, -dynamik
- Grundwasserbeschaffenheit
- Gefährdung des Grundwassers
- Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer
- Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche
- Rückhaltung des Abflusses von Niederschlagswasser

Berücksichtigung:

- Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben Begräbniswald und Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei der Standortbeurteilung,
- Ausnahmen von Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand von der Standortausweisung.

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Kriterien zur Berücksichtigung der Ziele

- Veränderung des Klimas am Standort und Umgebung
- Veränderung der lufthygienischen Situation
- Vegetation als klima- und lufthygieneregulierender Faktor
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten
- Art und Umfang von Treibhausgasemissionen
- Klimawandel

Berücksichtigung:

- Nutzung von Möglichkeiten der Innenentwicklung bei der baulichen Entwicklung,
- Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben Begräbniswald,
- Ausnehmen von Bereichen mit klimasensitivem Boden von der Standortausweisung.

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (4) BNatSchG werden die Ziele für die Landschaft und deren Erholungswert ausführlich dargelegt:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“*

Kriterien zur Berücksichtigung der Ziele

- Vorhandensein von Natur- und Kulturlandschaften
- Vorhandensein von Erholungsgebieten
- Vielfalt, Charakter und Eigenart des Landschafts- / Naturraums

Berücksichtigung:

- Nutzung von Möglichkeiten der Innenentwicklung bei der baulichen Entwicklung,
- Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben Begräbniswald.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung sind für gewerbliche Anlagen die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL maßgebend.

Berücksichtigung:

- Berücksichtigung der Lage von Bauflächen zu landwirtschaftlichen Hofstellen zur Vermeidung von Geruchsimmissionen,
- Darstellung von Altlastenstandorten mit möglicher Bodenbelastung zur Berücksichtigung im Bereich von Bauflächen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter, insbesondere historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften und Ortsbilder
- Vorhandensein und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf Denkmale
- Vorhandensein schutzwürdiger oder schutzbedürftiger Sachgüter

Berücksichtigung:

- Darstellung archäologischer Denkmäler im Forst Christianslust und Quickborner Schanze im Flächennutzungsplan,
- Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben Begräbniswald und Berücksichtigung eines archäologischen Denkmals bei der Vorhabenplanung.

10.1.4.2 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Stand Januar 2020):

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes dient als Grundlage für die Bewertung in den einzelnen Schutzgütern.

Landschaftsplan Gemeinde Quickborn (2004):

Die Darstellungen des Landschaftsplanes dient als Grundlage für die Bewertung in den einzelnen Schutzgütern.

10.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden die aktuell bebauten Flächen nach der vorherrschenden bzw. vorgesehenen Art ihrer Nutzung dargestellt. Zudem werden im Rahmen der Innenentwicklung Flächen für eine weitere Siedlungsentwicklung identifiziert und als Bauflächen dargestellt.

Zur Einrichtung eines Begräbniswald für Urnenbestattungen innerhalb des Waldbestandes im westlichen Gemeindegebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Urnenfriedhof“ geschaffen werden.

Durch die Darstellung der Planungsziele im Flächennutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für entsprechende Vorhaben bzw. bestehenden Nutzungen geschaffen.

Mit diesen Vorhaben und den bestehenden Nutzungen im Gemeindegebiet gehen vielfältige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter einher.

10.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

10.2.1.1 Bestandssituation

Das Gemeindegebiet ist im Biotopbestand gegliedert in den westlichen Bereich, der nahezu vollständig von Wald bedeckt ist, eine östlich daran anschließende, durch ackerbauliche Nutzung geprägte Feldflur und dem wiederum daran östlich anschließenden Niederungsbereich mit überwiegender Grünlandnutzung, die sich bis zur östlichen Grenze des Gemeindegebietes erstreckt.

Der Waldbestand im westlichen Gemeindegebiet ist im überwiegenden Flächenanteil Nadelwald, in dem die Nadelbaumarten Fichte und Kiefer vorherrschen. An verschiedenen Stellen liegt Laubwald, Mischwald oder bodensaurer Eichenwald vor, die als ökologisch wertiger eingestuft werden.

Eine Besonderheit als Waldbiotop ist ein Eichenkrattwald im Bereich der ‚Quickborner Schanzen‘, einer aus dem Mittelalter stammenden, ehemaligen militärischen Befestigung, die aus Wällen und Gräben besteht. Dieses im mittleren Bereich am nördlichen Rand des Gemeindegebietes gelegene Areal ist als Naturdenkmal geschützt.

Ein Krattwald ist ein durch die historische Nutzung zur Gewinnung von Brennholz bedingter Niederwald, in dem die Bäume, hier Stieleichen, aufgrund von Stockausschlag verwachsen und häufig verzweigt sowie nur geringe Wuchshöhen bis zu 3 m aufweisen. Eichenkrattwald ist von besonderen Standortbedingungen geprägt und weist einen hohen Wert für den Naturschutz auf.

Die Ackerflächen haben eine vergleichsweise geringe Bedeutung für den Naturschutz.

Hingegen ist der die Feldflur prägende Knickbestand von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind bei einem artenreichen und dicht gewachsenen Gehölzbestand aus heimischen Arten ein wertvoller Lebensraum für wildlebende Tierarten der Feldflur. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Grünlandflächen im Gemeindegebiet sind zum überwiegenden Anteil Wirtschaftsgrünland, das aufgrund der intensiven Nutzung zumeist eher artenarm ist. Der überwiegende Anteil des Grünlandes wurde im Landschaftsplan als artenarmes Intensivgrünland bzw. als mesophiles Wirtschaftsgrünland kartiert. Diese Differenzierung der Grünlandtypen wurde zur Grundlagenerhebung für den Landschaftsplan um das Jahr 2002 nach dem zu dieser Zeit geltenden Biotopkartierschlüssel vorgenommen.

Nach aktueller Fassung des Landesnaturschutzgesetzes sind arten- und strukturreiche Dauergrünlandflächen gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG). Für die als mesophiles Wirtschaftsgrünland kartierten Flächen wird aufgrund der Beschreibung im Landschaftsplanes davon ausgegangen, dass diese nach den Kriterien für den gesetzlichen Biotopschutz in der Regel keinem Schutzstatus unterliegen.

Neben den im Flächenanteil überwiegenden Wirtschaftsgrünland sind kleinere Flächen insbesondere im Osten und Süden des Gemeindegebietes im Bereich des Niederungsgebietes des Helmschen Baches durch hochanstehendes Grund- oder Stauwasser geprägt und als Feuchtgrünland im Landschaftsplan kartiert worden.

Für diese Flächen wird ein Entwicklungspotenzial festgestellt, mit dem sich bei etwas extensiverer Weidenutzung eine artenreichere Feuchtvegetation erhalten ließe, die aktuell von Intensivgrünlandarten überprägt ist. Feuchtwiesen sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Auf nassen bis wechselfeuchten Böden im Niederungsbereich des Helmschen Baches finden sich in unmittelbarer Nähe des Baches vereinzelte binsen- und seggenreiche Nasswiesenflächen. Diese kleinflächigen Bereiche sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).

Als gesetzlich geschützte Biotope gelten zudem naturnah ausgeprägte Kleingewässer, Bachabschnitte und Quellbereiche.

Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Flächengröße größer 1.000 m² sind im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Quellen für die Darstellung sind neben dem Landschaftsplan und Luftbildern sowie eigenen Ortsbegehungen auch die landesweite Biotopkartierung des LLUR.

Zum Tierartenbestand im Gemeindegebiet liegen über den Landschaftsplan nur allgemeine Vorkommensangaben zu Amphibien und Reptilien vor. Es ist davon auszugehen, dass die genannten geschützten und besonders wertvollen Biotopbereiche auch wertvolle Lebensräume für gefährdete und geschützte Tierarten sind. Davon ist auch bezüglich Pflanzenartenvorkommen auszugehen.

Das Gemeindegebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan nicht in einem Schutzgebiet gemäß Landesnaturschutzgesetz oder einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avifauna (Vogelwelt).

Biotopverbund und Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen

Für das Gemeindegebiet Quickborn sind im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Verbundachse dargestellt. Schwerpunktbereiche befinden sich innerhalb oder im Umfeld der Gemeinde nicht.

Verbundachsen sind:

- Niederungsbereich des Helmschen Baches einschließlich seiner Zuflüsse

Das Verbundsystem reicht im Westen und Süden bis an die Ortslage heran. Entwicklungsziel ist hier die Erhaltung und Entwicklung einer insbesondere von extensiv genutztem nassen Grünland geprägten, kleinstrukturierten Bachniederung; die Erhaltung der vergleichsweise wenig beeinträchtigten mäanderreichen Fließgewässerstrecken und die Renaturierung ausgebauter Abschnitte (vgl. LRP PR III – Erläuterungen – Neuaufstellung 2020, Seite 230).

- Forst Christianslust

Im Wald ‚Christianslust‘ ist eine weitere Verbundachse dargestellt, die innerhalb des geschlossenen Waldbestandes verläuft. Dabei handelt es sich um Alteichenbestände, die wegbegleitend die Wirtschaftswege säumen, sowie um naturnah entwickelte Laub- und Mischwaldbestände. Diese Bereiche sind Ausläufer des Biotopverbundes Nr. 194 ‚Klev und Marschgebiete zwischen St. Michaelisdonn und Hochdonn (Erläuterungen, Seite 229).

Der Landschaftsplan der Gemeinde sieht u. a. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Eignungsflächen für den Biotopverbund und flächengleich als Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese sind flächenidentisch aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Gesamtfortschreibung 2005, Karte 1 übernommen.

Die Biotopverbundflächen im Landschaftsplan sind als ‚Eignungsräume‘ definiert und haben auch nach den Ausführungen des Landschaftsplans (vgl. Seite 100) nicht den Status ‚vorrangiger Flächen für den Naturschutz‘.

Übernahme in den Flächennutzungsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nach Erfassung und Definition der Biotopverbunde innerhalb der Gemeinde wurden entlang des Helmschen Bachs Teilbereiche bestimmt, die aus Sicht der Gemeinde besonders geeignet sind, den Biotopverbund sicherzustellen.

Dabei handelt es sich um einen 50 m Korridor beidseitig des Helmschen Bachs sowie die partielle Einbeziehung weiterer Bachabschnitte und vorhandener Biotopflächen. Die Niederungsbereiche sind besonders geeignet zur Umsetzung des landesplanerischen Entwicklungsziels einer ‚von extensiv genutztem nassen Grünland geprägten, kleinstrukturierten Bachniederung‘. Die Darstellung wird überlagert mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

10.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Siedlungsentwicklung

Als Grundlage für die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungsentwicklung wurde eine Analyse der Innenentwicklungspotentiale im Gemeindegebiet durchgeführt. Diese liegt den Planunterlagen als Anlage 11.1 bei und wird im Rahmen der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht (Kapitel 10.6) näher erläutert.

Im Rahmen der Potenzialanalyse zur Innenentwicklung wurde der Biotopbestand der potenziellen Entwicklungsflächen und der Baulücken im Juni 2020 bei Ortsbegehungen aufgenommen. Dabei wurde der Biotopbestand auch hinsichtlich möglicher gesetzlich geschützter Biotope, u.a. Knicks und arten- und strukturreiches Dauergrünland, durch fachlich geeignete Personen geprüft.

Auf den Flächen, für die im Ergebnis der Potenzialanalyse Bauflächen dargestellt werden (Entwicklungsflächen B und E, Baulücken 1 bis 7) sind im Biotopbestand Ackerflächen, Wirtschaftsgrünland in artenarmer Ausprägung, Siedlungsgehölze, Rasen- und Gartenflächen vorhanden. Arten- und strukturreiches Dauergrünland ist auf keiner dieser Flächen vorhanden. Es werden somit ausschließlich Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

In der Baulücke Fläche 3 westlich Klöterberg befindet sich straßenseitig und an den Flächengrenzen zum Siedlungsbestand Knicks. Diese sind bei der baulichen Inanspruchnahme zu beachten. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sie sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und durch ausreichenden Abstand der Bebauung zu schützen.

Im Osten der Ortslage Quickborn wird südlich zwischen Landesstraße 140 und Helmscher Bach entsprechend der bestehenden Nutzung ein Sondergebiet Wohnmobilstellplatz dargestellt. Diese Fläche wird bereits entsprechend genutzt und ist als Zierrasenfläche angelegt worden.

Insgesamt sind infolge der Darstellung neuer Bauflächen für die Siedlungsentwicklung keine erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten.

Begräbniswald

Bei der Einrichtung des Begräbniswaldes bleibt die Biotop- und Habitatstruktur im Gebiet erhalten. Es sind keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten betroffen. Durch die forstlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Begräbniswaldes (u. a. Freistellen der Grabbäume) wird der Altbaumanteil im Wald insgesamt voraussichtlich ansteigen und die Strukturvielfalt und Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten erhöht werden.

Im Bereich der überlagerten Darstellung Gemeinschaftsfläche „Urnenfriedhof“ innerhalb der Fläche für Wald wurden Waldausgleichsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich festgesetzt mit der Auflage, auf diesen Flächen die natürliche Waldentwicklung zu ermöglichen. Die geplante Nutzung als Begräbniswald steht im Einklang mit der Festlegung der Waldausgleichsflächen.

Durch die Einrichtung des Begräbniswaldes sind im Ergebnis keine erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten. Zu weitergehenden Aussagen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Anlage 11.2).

10.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

10.2.2.1 Bestand

Aufgrund der geologisch-geomorphologischen Entstehungssituation sind im Gemeindegebiet die unterschiedlichen Formen der Geestböden vorherrschend.

Die geologische Ausgangssituation spiegelt sich auch in den Bodentypen im Gemeindegebiet wider.

Im überwiegenden Anteil des Gemeindegebietes liegt der Bodentyp Braunerde vor, im Flächenanteil gefolgt von den Bodentypen Podsol und Gley-Podsol. Im Niederungsbereich des Helmschen Baches treten die Bodentypen von hohen Grundwasserständen geprägten Bodentypen Anmoorgley und Niedermoor auf.

Als dominante Bodenarten liegen im Gebiet Quickborn gemäß Landschaftsplan vorherrschend Podsol-Braunerden aus schwach schluffigem bis lehmigem Sand mit unterschiedlichen Podsolierungsgrad vor.

Die Bodentypen Braunerde, Podsol und Gley-Podsol sind nicht besonders selten.

Für die von hohen Grundwasserständen geprägten Bodentypen Anmoorgley und Niedermoor ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Grundwasserstandes und gegenüber Beeinträchtigungen gegeben.

Die Bachaue des Helmschen Baches ist im Landschaftsrahmenplan als klimasensitiver Boden dargestellt. Es handelt sich dabei um Böden, die einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten können.

Klimasensitive Böden sollen im Hinblick auf den Klimawandel dazu dienen,

- die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber einem bereits erfolgten bzw. einem zu erwartenden Klimawandel zu verringern,
- ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern oder zu steigern,
- den Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre zu begrenzen und
- die Anpassung an die Veränderungsprozesse zu fördern bzw. sicherzustellen.

Unabhängig von Seltenheit oder Empfindlichkeit von Böden gilt der Grundsatz, dass bei baulichen Entwicklungen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Die Flächeninanspruchnahme ist bei der Siedlungsentwicklung so gering wie möglich zu halten. Entsprechend sind Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen.

10.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort.

Die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Bebauung könnte eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Flora und Fauna zur Folge haben.

Siedlungsentwicklung

Mit der Nutzung von Möglichkeiten der Innenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung, wird dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gefolgt und die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vermieden.

Auf den Flächen, für die im Ergebnis der Potenzialanalyse Bauflächen dargestellt werden (Entwicklungsflächen B und E, Baulücken 1 bis 7) sind im Bestand keine seltenen oder empfindlichen Böden betroffen.

Begräbniswald

Die im Bereich vorhandenen Böden der Bodentypen Braunerde und Gleypodsol sind keine seltenen Böden. Schädliche Bodenveränderungen infolge von Urnenbestattungen sind daher nicht zu erwarten.

Bei der Wegeertüchtigung und Befestigung der Stellplätze bleiben die Flächen wasser-durchlässig.

Durch die Einrichtung des Begräbniswaldes sind insgesamt maximal geringfügige Beinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

10.2.3 Schutzgut Wasser

10.2.3.1 Bestand

Das Gemeindegebiet von Quickborn liegt zum überwiegenden Teil im Grundwasserkörper Nord-Ostsee-Kanal – Geest. Lediglich der nordwestliche Rand des Gemeindegebietes gehört zum Grundwasserkörper Miele- Altmoränengeest.

Für beide Grundwasserkörper gilt, dass sie hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes nicht gefährdet sind. Hinsichtlich des chemischen Zustands besteht dagegen aufgrund ungünstiger Deckschichten eine Gefährdung.

Der Helmsche Bach ist das einzige Fließgewässer innerhalb des Gemeindegebietes. Dieses Gewässer stellt die Vorflut für das Gemeindegebiet sicher. In der Gewässergütebewertung des LLUR im Jahr 1990 wird für den Helmschen Bach im Abschnittsbereich der Gemeinde Quickborn eine Wassergüteklasse II ermittelt. Dieser Wert steht für „mäßig belastet“. Begradigte und verrohrte Fließgewässerabschnitte sind nur in einem sehr geringen Umfang vorhanden.

Als Stillgewässer gibt es im Gemeindegebiet vereinzelt Teiche und Tümpel, die im Waldgebiet des Forstes Christianslust oder in der Feldmark liegen.

Der gesamte westliche Gemeindebereich und insbesondere der Forst Christianslust liegen nach Angaben des Landschaftsrahmenplans zu großen Teilen in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

10.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Siedlungsentwicklung

Im Bereich der als Bauflächen dargestellten Entwicklungsflächen und Baulücken liegen keine hohen Grundwasserstände vor.

Begräbniswald

Bei der Abgrenzung des Bereiches für einen Urnenfriedhof bleibt der östlich liegende Bereich mit Stauwasserböden (Anmoorgley, Abtorfungsfläche) und geringen Flurabständen der oberen Grundwasserschicht ausgenommen.

Eine Gefährdung des Grundwassers ist aufgrund des ausreichenden Abstandes des Bestattungshorizontes in dem vorgesehenen Bereich nicht zu erwarten.

Aus der Lage des geplanten Begräbniswaldes in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet ergibt sich das Gebot des besonders sorgsamsten Umgangs mit dem Grundwasserschutz.

Da das Vorhabengebiet voraussichtlich nicht in den zentralen, im Bereich der Brunnen festzulegenden Schutzzonen I und II liegen, sondern einen ausreichenden Abstand zu diesen einhalten wird, wird das Vorhaben mit den Belangen des Grundwasserschutzes als vereinbar angesehen. Zudem werden zur Trinkwassergewinnung nicht die oberflächennahen, sondern nur die tiefer liegenden Schichten genutzt.

Oberflächengewässer sind von der Nutzung als Begräbniswald nicht betroffen.

10.2.4 Schutzgut Klima / Luft

10.2.4.1 Bestand

Für die Gemeinde Quickborn ist ein abgemildertes Seeklima subatlantischer Prägung kennzeichnend. Diese Klimaausprägung zeigt sich in einer temperaturlausgleichenden Wirkung mit mittleren Lufttemperaturen im Jahr zwischen 8° C und 8,5° C.

Die jährlichen Niederschlagsmengen von 750 – 800 mm mit einem Niederschlagsmaximum im Spätsommer/Frühherbst und einem Niederschlagsminimum im (Vor-) Frühling sind zumeist unterdurchschnittlich.

Sowohl die großen Waldbestände als auch der Niederungsbereich des Helmschen Baches mit durch hochansteigendes Grund- oder Stauwasser geprägten Flächen (klimasensitive Böden) wirken zusätzlich klimaausgleichend. In diesen Bereichen herrscht durch Beschattung bzw. hohe Wasserhaltekapazität eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit.

10.2.4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Im Zuge des globalen Klimawandels sind zukünftig im Sommer zunehmend Zeiten mit erhöhter Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen zu erwarten. Auswirkungen

dieser Entwicklung können im Gemeindegebiet durch die klimaausgleichend wirkenden Landschaftsbereiche weitgehend abgepuffert werden.

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Siedlungsentwicklung

Mit der Nutzung von Möglichkeiten der Innenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung und aufgrund der geringen Flächengrößen der betroffenen Bereiche wirken sich Flächenversiegelungen in nur geringem Maß auf das Kleinklima aus.

Begräbniswald

Bei der Abgrenzung des Bereiches für einen Urnenfriedhof bleibt der östlich liegende Bereich mit klimasensitiven Böden ausgenommen.

Durch die Einrichtung des Begräbniswaldes sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

10.2.5 Schutzgut Landschaft

10.2.5.1 Bestand

Die Landschaft im Gemeindegebiet Quickborn ist gegliedert in den westlichen, fast vollständig von Wald bedeckten Bereich und den östlichen Bereich des Gemeindegebietes, der von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Der Niederungsbereich des Helmschen Bachs am östlichen Rand des Gemeindegebietes wird überwiegend als Grünland genutzt, während westlich anschließend ackerbauliche Nutzung vorherrscht.

Im Landschaftsrahmenplan wird die Offenlandschaft im Gemeindegebiet als historische Kulturlandschaft – Knicklandschaft dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet wird als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Das Gemeindegebiet eignet sich gut für die landschaftsbezogene Erholung, wie das Wandern und das Radwandern.

Im Landschaftsplan werden Routen durch das Gemeindegebiet für das Wandern und das Radwandern beschrieben.

Im Siedlungsbereich der Gemeinde ist im Zentrum im Einmündungsbereich Bürger Weg zur Landesstraße 140 südlich an der Landesstraße ein unbebauter Bereich vorhanden, der einen freien Blick auf die südlich liegende Landschaft insbesondere von Grünland geprägten, kleinstruktureichen Bachniederung zulässt („Landschaftsfenster“).

10.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Siedlungsentwicklung

Bei der Analyse der Innenentwicklungspotentiale war das Schutzgut Landschaft ein wichtiges Kriterium. Die Gemeinde favorisiert ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile im Einmündungsbereich Burger Weg zur Hauptstraße (Landesstraße 140). Dabei soll der Lückenschluss jedoch vorrangig nördlich der Landesstraße hergestellt werden. Das Landschaftsfenster südlich der Landesstraße soll als charakteristisch und ortsprägend erhalten werden.

Dadurch werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Ausweisung neuer Bauflächen weitgehend minimiert.

Begräbniswald

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch das Vorhaben nicht verursacht, da durch die Nutzung als Begräbniswald die Nutzung des Waldes als Erholungsraum erhalten bleibt und keine störenden baulichen Anlagen im Wald errichtet werden. Die Anlage des Andachtsplatzes hat aufgrund der Kleinflächigkeit keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Das Erscheinungsbild des Waldes wird sich langfristig durch einen erhöhten Altbaumanteil in Richtung einer höheren Strukturvielfalt, somit eher positiv verändern.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich Begräbniswald sind nicht als erheblich einzustufen.

10.2.6 Schutzgut Mensch und Gesundheit

10.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Gemeindegebiet eignet sich gut für die landschaftsbezogene Erholung, wie das Wandern und das Radwandern.

Im Landschaftsplan werden Routen durch das Gemeindegebiet für das Wandern und das Radwandern beschrieben.

Besondere Orte, die zum Verweilen einladen, sind

- Die Helmschen-Bach-Niederung südlich der Ortslage Quickborn mit Blick auf die Niederung und den Helmschen Bach,
- die historischen und archäologischen „Quickborner Schanzen“,
- der Staatsforst Christianslust mit dem Waldlehrpfad.

Immissionen

Für die Bauflächen im Siedlungsbereich können Immissionen von Lärm und Geruch aus Gewerbebetrieben und landwirtschaftliche Hofstellen relevant sein.

Darüber hinaus können die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Geruchsmissionen und Lärmmissionen zeitlich begrenzt auf Bauflächen einwirken. Daraus resultieren jedoch keine erheblichen Belästigungen.

Die Landesstraße 140 verläuft durch die Ortslage Quickborn. Immissionen aus dem Verkehr wirken auf die Bauflächen ein. In der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sind Grenzwerte für Bauflächen festgelegt, die sich nach Art der Nutzung unterscheiden. So liegen die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete niedriger als die für Mischgebiete.

Bei überschlägiger Betrachtung werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Allgemeine Wohngebiete erst in einem Abstand von ca. 30 m zur Achse der Landesstraße eingehalten. In der Planzeichnung werden für die Wohnbauflächen im Bereich der Landesstraße 140 Umgrenzungen von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgewiesen. Die Grenzwerte für Mischgebiete werden bereits nach wenigen Metern Abstand zur Fahrbahnachse eingehalten.

Abwasser/ Abfall

Der Wasserverband Süderdithmarschen ist für die Abwasserentsorgung zuständig. Die Abwässer der Gemeinde werden in die Klärteichanlage Großenrade geleitet, die ebenso wie das Abwassernetz vom Wasserverband Süderdithmarschen betrieben wird.

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Anfälligkeit der im Gemeindegebiet planungsrechtlich zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen. Das im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen sowie wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und Gebiete für den Naturschutz gelten als schutzbedürftige Nutzungen i. S. d. § 50 BImSchG.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterfallen.

Für die im Gemeindegebiet liegenden schutzbedürftigen Nutzungen sind keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Die Gemeinde Quickborn ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

10.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Mit der Nutzung von Möglichkeiten der Innenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung wird die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vermieden.

Die Erholungseignung der offenen Landschaft wird daher durch die Siedlungsentwicklung nicht eingeschränkt. Die Landschaft bleibt für die landschaftsbezogene Erholung unbeeinträchtigt nutzbar.

Mit der Einrichtung eines Begräbniswaldes bleibt die Nutzung des Waldes als Erholungsraum unbeeinträchtigt erhalten.

Immissionen

Geruch

Bei der Bestandsaufnahme für die Innenentwicklungspotentialanalyse wurde innerhalb der besiedelten Bereiche des Gemeindegebietes vier landwirtschaftliche Hofstellen erfasst. Eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes in der Feldmark.

Sofern verbindliche Planungen im Umfeld bestehender landwirtschaftlicher Betriebe erfolgen sollen, ist frühzeitig eine Geruchsimmisionsprognose durchzuführen und unter Berücksichtigung einschlägiger Immissionswerte sicherzustellen, dass die Betriebe nicht beeinträchtigt werden. Eine Nachverdichtung und Baulückenentwicklung im unmittelbaren Umfeld von landwirtschaftlichen Hofstellen sollte vermieden werden.

Im Bereich der Baulücken 1 und 6 sind potenzielle Immissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Hofstellen zu untersuchen. Die weiteren Bauflächen und die als Bauflächen dargestellten Entwicklungsflächen B und E liegen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Hofstellen, sodass für diese Bereiche keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmisionen zu erwarten sind.

Lärm

Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete sind die Umgrenzungen von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten. Darüber hinaus sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

10.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

10.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Kulturdenkmale (Baudenkmale) sind für die Gemeinde Quickborn nicht bekannt.

Als Bodendenkmale (archäologische Kulturdenkmale) liegen nach Karten des Archäologischen Landesamtes im Waldbestand im Westen des Gemeindegebietes eine Vielzahl von Grabhügeln der ‚Vor- und Frühgeschichte‘.

Im Osten des Gemeindegebietes liegen westlich der Ortslage beidseitig der Landesstraße 140 die ‚Quickborner Schanzen‘. Die Quickborner Schanzen sind mittelalterliche Wehr- und Befestigungsanlagen und bestehen aus Wällen und breiten Gräben als Grenzbefestigungen. Sie sind sowohl als Naturdenkmal als auch als Bodendenkmal verzeichnet.

Die genannten Bereiche sind archäologische Interessengebiete. Es handelt sich dabei gemäß § 12 (2) Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Es wird im Zuge dessen auf den § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Sonstige Sachgüter

Die vorhandene Bebauung und Infrastruktur sowie den aktuell vorhandenen Flächennutzungen bleiben durch die Planung im Wesentlichen unverändert. Wesentliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

10.2.7.2 Bewertung

Siedlungsentwicklung

Von der baulichen Innenentwicklung sind nach derzeitiger Kenntnis keine Bau- oder Bodendenkmäler betroffen.

Begräbniswald

In dem als Urnenfriedhof abgegrenzten Bereich liegt ein archäologisches Denkmal. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde dazu eine Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein eingeholt.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf gemäß DSchG der Genehmigung. Die Erteilung einer Genehmigung kann nach Einschätzung des Archäologischen Landesamtes unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass die konkrete Planung in enger Absprache mit dem Archäologischen Landesamt durchgeführt wird und ein ausreichender Abstand zu dem o.g. Denkmal eingehalten wird. Dies wird bei der Einrichtung des Begräbniswaldes berücksichtigt.

Sonstige Sachgüter

Durch die bauliche Innenentwicklung wird die landwirtschaftliche Nutzung auf kleinen Flächen durch eine bauliche Nutzung als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche abgelöst. Damit verbunden ist ein geringer Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung. Der baulichen Nutzung wird in der planerischen Abwägung aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet der Vorzug gegeben.

Insgesamt wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

10.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

10.3 Prognose der Umweltauswirkungen

10.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.

Die Realisierung der geplanten Vorhaben im Gemeindegebiet Quickborn (vgl. Kap 10.2) führt jeweils zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren der Vorhaben und damit verbundenen Nutzungen natürlicher Ressourcen sowie die potenziell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 1 zusammengetragen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm- und Staubemissionen	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen
Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen, Erschließungsflächen etc.	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser Landschaftsbild
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Mensch und Gesundheit Tiere
Lärm- und Geruchsemissionen	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Biotop, Tiere und Pflanzen

Tabelle 8: Die Wirkfaktoren des Vorhabens

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund des Charakters der geplanten Vorhaben und Nutzungen ist mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung nicht zu rechnen. Bei der Einrichtung des Begräbniswaldes wird durch das Ausweichen von Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen vermieden, dass Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können.

Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann im Siedlungsbereich zeitlich begrenzt durch Bautätigkeiten entstehen. Schallemissionen beim Betrieb in Misch- oder Wohnbauflächen werden nicht im erheblichen Bereich liegen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase von Vorhaben und Nutzungen in den Misch- und Wohnbauflächen und sonstigen Bauflächen an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Haushalten und Gewerbe handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung über die Satzung des Kreises geregelt und durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Im Gemeindegebiet und der Umgebung befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) unterfallen. Für die im Flächennutzungsplan dargestellten, bestehenden und geplanten Nutzungen sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Von den Vorhaben und Nutzungen selbst gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen

Auswirkungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, da im Gemeindegebiet und im direkten Umgebungsbereich der Gemeinde keine Natura 2000-Gebiete liegen.

Im Zusammenhang mit der Kumulierung mit Auswirkungen weiterer Vorhaben ist zu prüfen, ob Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen können.

Eine solche Kumulierung durch die geplanten bzw. bestehenden Nutzungen im Gemeindegebiet können ausgeschlossen werden. Entsprechende Planungen anderer, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen der Vorhaben bzw. der geplanten oder bestehenden Nutzungen im Gemeindegebiet auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Die Beeinträchtigung wird voraussichtlich durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

10.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 10.2 genannten Schutzgüter werden gemäß Anlage 1 (2) BauGB in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

10.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 2 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura-2000-Gebiete	Siedlungsentwicklung: Inanspruchnahme von Flächen von allgemeiner Bedeutung Begräbniswald: keine erheblichen Auswirkungen Keine Beeinträchtigung durch die Planung	++ + 0
Boden / Fläche	Siedlungsentwicklung: Innenentwicklung / Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung Begräbniswald: Empfindlicher Bereich mit Stauwasserböden wird ausgenommen	++ +
Wasser	Siedlungsentwicklung: Innenentwicklung / Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung Begräbniswald: Empfindlicher Bereich mit geringen Grundwasserflurabständen wird ausgenommen	++ +

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Klima, Luft	Siedlungsentwicklung: Innenentwicklung / Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
	Begräbniswald: Bereich mit klimasensitiven Böden wird ausgenommen	+
Landschaft	Siedlungsentwicklung: Innenentwicklung / Freihaltung des Landschaftsfensters mittig im Ort	++
Mensch und Gesundheit:		
Erholungseignung	Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung	0
Immissionen	potenzielle Immissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Hofstellen	++
	Verkehrslärm von Landesstraße 140	++
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	+
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Tabelle 9: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Ihre Bewertung

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich dabei um Bereiche von geringer Flächengröße im Siedlungsbereich.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen von Lärm und Geruch in einzelnen Bereichen der Siedlungsentwicklung werden durch die Berücksichtigung möglicher Einwirkungen im Einzelfall vermieden.

Bei der Einrichtung des Begräbniswaldes im Forst Christianslust in dem dafür ausgewiesenen Bereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind mit den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes keine gravierenden Umweltauswirkungen verbunden.

10.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 10.2.1 bis 10.2.8 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Im Siedlungsbereich blieben die bisher unversiegelten Flächen unversiegelt. Diese Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Flächen würden vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

10.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

10.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Nach dem Gebot der Vermeidung einer Zersiedelung der unbebauten, freien Landschaft geben die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Vorrang. Um dem nachzukommen, wurde eine Analyse der Innenentwicklungspotentiale im Gemeindegebiet durchgeführt.

Bei der Entscheidung zur Darstellung von Bauflächen im Ergebnis der Potenzialanalyse war die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter wesentliches Kriterium.

Vermieden wurden insbesondere Bauflächenausweisungen außerhalb des Siedlungsschwerpunktes, im Bereich geschützter Biotope (struktur- und artenreiches Dauergrünland im Bereich mittig im Ort südlich der Landesstraße 140) sowie im dortigen Landschaftsfenster.

Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Knicks sind im Bereich der Baulücke Nr. 3 zu treffen.

Bei der Abgrenzung des Bereiches für einen Urnenfriedhof bleibt der östlich liegende Bereich mit Stauwasserböden (Anmoorgley, Abtorfungsfläche) und niedrigeren Flurabständen der oberen Grundwasserschicht ausgenommen. Die Inanspruchnahme empfindlicher und klimasensitiver Böden wird dadurch vermieden.

Beim Vorhaben des Begräbniswaldes zu beachtende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan zum Vorhaben das Beachten der Vogelbrutzeit und Schutz von Höhlenbäumen bei Baumfällungen.

10.4.2 Ausgleich

SPE-Flächen

Im Gemeindegebiet Quickborn sind im Landschaftsrahmenplan Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Verbundachse dargestellt.

Für den Flächennutzungsplan wurden nach Erfassung und Definition der Biotopverbunde innerhalb der Gemeinde entlang des Helmschen Bachs Teilbereiche bestimmt, die aus Sicht der Gemeinde besonders geeignet sind, den Biotopverbund sicherzustellen.

Dabei handelt es sich um einen 50 m Korridor beidseitig des Helmschen Bachs sowie die partielle Einbeziehung weiterer Bachabschnitte und vorhandener Biotopflächen. Die Niederungsbereiche sind besonders geeignet zur Umsetzung des landesplanerischen Entwicklungsziels einer ‚von extensiv genutztem nassen Grünland geprägten, kleinstrukturierten Bachniederung‘.

Dabei werden auch Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des vorstehenden Ziels weiterhin einer landwirtschaftlichen Grundnutzung bedürfen. Insoweit erfolgt die Ausweisung von Flächen für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als überlagernde Darstellung (Umgrenzung von Flächen).

Höher liegende Bereiche werden zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht als vorrangige Flächen für den Naturschutz ausgewiesen. Zur Siedlung soll ein Puffer eingehalten werden. Es wird auch in die Abwägung eingestellt, dass die Gemeinde mit dem Forst Christianslust bereits wesentliche für den Naturhaushalt wichtige Flächen vorhält und die Gemeinde zum anderen nur in sehr begrenztem Umfang eigenen Kompensationsflächen benötigt.

Neuwaldbildung

Der Flächennutzungsplan sieht östlich des Forstes Christianslust die Neuwaldbildung auf bislang ackerbaulicher Fläche vor. Die Fläche ist grundsätzlich zur Neuwaldbildung geeignet und kann auch im Rahmen von Ausgleichsflächen für Waldeingriffe entwickelt werden.

Siedlungsentwicklung

Über Erfordernis und Umfang von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe auf Entwicklungsflächen und in Baulücken ist im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich, § 34 BauGB) unter bestimmten Voraussetzungen bereits zulässig sind und daher ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Ausschlaggebendes Kriterium ist das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung.

Begräbniswald

Durch das Vorhaben des Begräbniswaldes sind gemäß der Erheblichkeitsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Ergebnis der Planung, einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen, in keinem der Schutzgüter zu erwarten. Es handelt sich daher bei dem Vorhaben Begräbniswald nicht um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Es besteht daher auch kein Erfordernis für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

10.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Der Flächennutzungsplan bereitet keine Eingriffe unmittelbar vor. Eine Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen kann insofern auf Flächennutzungsplanebene nicht sinnvoll beschrieben werden. In nachgelagerten Planverfahren sind im Einzelfall Maßnahmen zur Überwachung konkret zu prüfen und ggf. vertiefend zu beschreiben.

10.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Siedlungsentwicklung

Als Grundlage für die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungsentwicklung wurde eine Analyse der Innenentwicklungspotentiale im Gemeindegebiet durchgeführt. Diese liegt den Planunterlagen als Anlage 11.1 bei.

Bei den insgesamt 7 Potenzialflächen von Baulücken im Siedlungsbereich wird im Ergebnis für 3 Flächen eine gute Eignung festgestellt. Bei den übrigen 4 Flächen wird eine durch unterschiedliche Aspekte eingeschränkte Eignung festgestellt. Bei Beachtung potenzieller Emissionen durch landwirtschaftliche Hofstellen in der Nachbarschaft, von einzuhaltendem Waldabstand sowie von Knicks (Fläche 3) werden auch diese als für eine Siedlungsentwicklung geeignet bewertet. Die Flächen der Baulücken werden daher als Bauflächen dargestellt.

Zudem wurden 9 Flächen als potenzielle Entwicklungsflächen untersucht. Von diesen wurden 4 Flächen (A, F, G und I) aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsschwerpunkts als derzeit nicht geeignet für eine Siedlungsentwicklung bewertet. Eine weitere Fläche (H) liegt im Bereich einer Senke, nahe am Waldbestand, weist Gehölzbestände auf und wird aus diesen Gründen als nicht geeignet bewertet.

Im Siedlungsbereich der Gemeinde liegen in deren Zentrum im Einmündungsbereich Burger Weg zur Landesstraße 140 die potenziellen, bisher unbebauten Entwicklungsflächen B und E nördlich an der L 140 und die Flächen C und D südlich an der L 140. Südlich der L 140 liegt ein Landschaftsfenster zur Bachniederung. Für den östlichen Bereich (Fläche C) liegen hier zudem Hinweise auf Grünlandvegetation im Bestand von arten- und strukturreichem Dauergrünland vor.

Die Gemeinde favorisiert ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile in diesem Bereich. Dabei soll der Lückenschluss jedoch vorrangig nördlich der Landesstraße hergestellt werden. Das Landschaftsfenster südlich der Landesstraße soll als charakteristisch und ortsprägend erhalten werden.

Im Ergebnis der Innenentwicklungspotentialanalyse werden die Entwicklungsflächen B und E als geeignet bewertet. Diese Flächen werden daher als Bauflächen dargestellt.

Begräbniswald

Die Standortwahl für den Begräbniswald wurde unter Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft getroffen. Es wurden weitere verfügbare Standorte im Waldbestand im westlichen Teil des Gemeindegebietes geprüft. Diese liegen südlich der Bahntrasse und wären mit Kfz schwieriger erreichbar. Es müssten dann längere Weg von Norden durch den Wald zurückgelegt werden.

Zudem ist die Stellplatzsituation an Alternativstationen wesentlich ungünstiger. Es hätten zusätzlich Stellplätze geschaffen werden müssen.

Das Vorhabengebiet ist verkehrlich gut erreichbar und weist ausreichend dimensionierte Forstwege auf, die von Besuchern genutzt werden können.

Unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen (Bereich mit geringem Grundwasserflurabstand, denkmalgeschütztes Hügelgrab) wird die Gemeinschaftsfläche „Urnfriedhof“ an diesem Standort innerhalb der Fläche für Wald abgegrenzt.

10.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

10.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

10.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Gemeindegebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

10.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Quickborn stellt für ihr Gemeindegebiet erstmals einen Flächennutzungsplan (FNP) auf. In dem FNP als gemeindlichem Planungsinstrument wird die Art der Bodennutzung und die städtebauliche Entwicklung nach den zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Flächennutzungsplan die aktuell bebauten Flächen als Bauflächen darzustellen. Zudem sollen Potenziale für eine Innenentwicklung der Ortslage Quickborn untersucht werden, um geeignete Flächen zu ermitteln und als Bauflächen für eine weitere Siedlungsentwicklung darzustellen.

Im westlichen Gemeindegebiet sollen innerhalb des Waldbestandes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Begräbniswaldes für Urnenbestattungen geschaffen werden. Für den Standort des Begräbniswaldes wird die Darstellung „Fläche für Wald“ mit einer Gemeinschaftsfläche „Urnenfriedhof“ angestrebt.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen

sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich dabei um Bereiche von geringer Flächengröße im Siedlungsbereich.

Bei der Entscheidung zur Darstellung von Bauflächen im Ergebnis der Potenzialanalyse war die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter wesentliches Kriterium.

Vermieden wurden insbesondere Bauflächenausweisungen außerhalb des Siedlungsschwerpunktes, im Bereich geschützter Biotope sowie in einem Landschaftsfenster.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen von Lärm und Geruch in einzelnen Bereichen der Siedlungsentwicklung können durch die Berücksichtigung möglicher Einwirkungen im Einzelfall vermieden resp. verringert werden.

Bei der Einrichtung des Begräbniswaldes im Forst Christianslust in dem dafür ausgewiesenen Bereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind mit den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes keine gravierenden Umweltauswirkungen verbunden.

10.6.4 Referenzliste

Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen gelten in der zur abschließenden Beschlussfassung des Flächennutzungsplans vorliegenden Fassung.

Die in der Begründung aufgeführten Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung erstellt worden sind, sind der Begründung als Anlage beigefügt.

10.6.4.1 Gesetze, Verordnungen etc.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Europäische Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (AbI. L 61 vom 03.03.1997, S. 1)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen (AbI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010

Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 15 November 2018

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanze (FFH-Richtlinie): Anhang IV

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003

Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung): Anhang A und B

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Süderdithmarschen, Amtsbl. vom 19. März 1938 Stück 11 S. 93, zitiert unter [http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_\(Dithmarschen\)](http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_(Dithmarschen)), Stand: Januar 2021

Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL), Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L20 vom 16.01.2010, S. 7) (Neufassung von 2009)

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004

10.6.4.2 Gesamtplanungen und Fachplanungen

Gemeinde Quickborn (2004): Landschaftsplan

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein: Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2. Entwurf (2020) - Fortschreibung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein: Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – Kapitel 5.7 (Windenergie an Land), Stand: Dezember 2020

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land), Stand: Oktober 2020

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg – Gesamtfortschreibung 2005

10.6.4.3 Sonstige Literatur und Quellen

Archäologisches Landesamt über Digitaler Atlas Nord, Archäologie-Atlas SH – Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen, Stand: Januar 2021

Archäologisches Landesamt über Digitaler Atlas Nord, Archäologie-Atlas SH – Archäologische Interessengebiete, Stand: Januar 2021

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Landschaftssteckbriefe – Schleswig-Holstein – Heide-Itzehoe-Geest (69301), Stand: Februar 2020

Gemeinde Quickborn: Karte - Aufteilung der Quickborner Meente 1797 und der Schafweide 1815

Gemeinde Quickborn: Die Struktur der Gemeinde Quickborn bis in die 1960er Jahre; aus dem Gedächtnis aufgezeichnet von Otto Jebens; Quickborn 1999

Kratsch, Johann Friedrich: Neuestes und gründlichstes Alphabetisches Lexicon der sämtlichen Ortschaften der Deutschen Bundesstaaten von Johann Friedrich Kratzsch, Oberlandesgerichts-Registrator zu Naumburg an der Saale - Zweiter Abtheilung, zweiter Band ... - Naumburg 1845, Verlag von Eduard Zimmermann", aus: [http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_\(Dithmarschen\)](http://de.pluspedia.org/wiki/Quickborn_(Dithmarschen)); abgerufen am 03.02.2021)

Kreis Dithmarschen: Altlastenkataster (Auszug), Stand: Januar 2020

Kreis Dithmarschen: Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, Entwurf 2019

Landesamt für Denkmalpflege: Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein, Stand: Oktober 2020

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Erläuterungen – Neuaufstellung 2020

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landwirtschafts- und Umweltatlas, Bodenkarte 1 : 25.000, Stand: Januar 2020

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Ze-BIS Schleswig-Holstein - Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand: 2020

Norddeutsche Rundschau: Die Spielstunde Quickborn / Brickeln – ein Beispiel für Gemeinschaft und Gemeinsinn; whi 19.11.2010; <https://www.shz.de/lokales/norddeutsche-rundschau/die-spielstunde-quickborn-brickeln-ein-beispiel-fuer-gemeinschaft-und-gemeinsinn-id3231776.html>; abgerufen am 29.01.2021)

Schulchronik für Brickeln – Quickborn 1875 – 1972

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein: Internetpräsenz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Stand: Januar 2021)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Regionaldatenbank Deutschland (Stand: Januar 2021)

Gemeinde Quickborn, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

11. Anlagen

11.1 Innenentwicklungspotenzialanalyse

Gemeinde Quickborn, Innenentwicklungspotenzialanalyse (Lageplan und Anlage 1 - Zusammenstellung der Potenzialflächen): Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 03.02.2021

11.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Begräbniswald im Forst Christianslust in der Gemeinde Quickborn: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 03.02.2021